

## Kriminologische Überlegungen zur Strafzumessung

Vortrag gehalten an der

Tagung der Stiftung Weiterbildung Schweizerischer Richterinnen und Richter vom 13./14.11.1997 und vom 19./20.3.1998 (Gerzensee)

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Strafe und ihr Zweck</b> .....	<b>2</b>
A.	Nomenklatur der Strafzwecke .....	2
B.	Absolute Strafzwecke.....	3
C.	Relative Strafzwecke .....	3
	1. <i>Negative General- und Spezialprävention: Abschreckung</i> .....	4
	2. <i>Positive Spezialprävention (Resozialisierung)</i> .....	4
	3. <i>Positive Generalprävention</i> .....	6
<b>III.</b>	<b>Der empirische Beleg der Wirksamkeit von Strafe</b> .....	<b>7</b>
A.	Absolute Strafzwecke.....	7
B.	Relative Strafzwecke .....	7
	1. <i>Negative General- und Spezialprävention: Abschreckung</i> .....	8
	2. <i>Positive Spezialprävention (Resozialisierung): Erziehung</i> .....	9
	3. <i>Positive Generalprävention: Normbegräftigung</i> .....	14
<b>IV.</b>	<b>Konsequenzen</b> .....	<b>16</b>
A.	Wirkt Strafrecht überhaupt.....	16
B.	Symbole und Vertrauen .....	16
C.	Ein konkretes Beispiel: Die Stadt New York.....	17
<b>V.</b>	<b>Strafzumessung als Problem</b> .....	<b>18</b>
A.	Richter und Strafzumessung.....	18
B.	Schuldstrafrecht .....	18
C.	Sanktionsmittel und Härte der Sanktion.....	19
<b>VI.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>20</b>
A.	Die Bedeutung konsequenter Regeldurchsetzung.....	20
B.	Prinzipien der Strafzumessung.....	23
<b>VII.</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>25</b>

Die Seitenzahlen und Darstellung  
können von der ursprünglich publizierten Fassung minim abweichen.

## I. EINLEITUNG

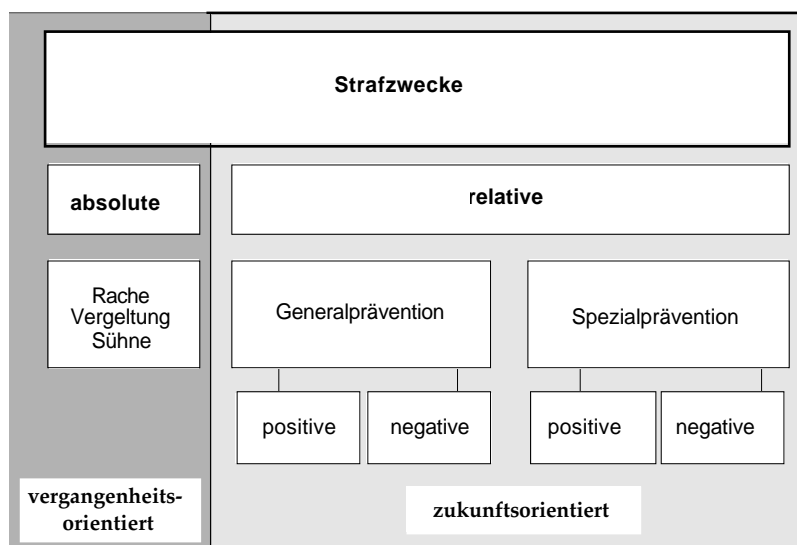
Stellt man die Frage nach der richtigen Strafzumessung, so wird die Antwort immer davon abhängen, was man mit der Strafe überhaupt erreichen will. Nachdem die Strafrechtswissenschaft sich nicht damit begnügt, bestehende Konzepte und Vorstellungen anderer Wissenschaften zu übernehmen, sondern sich selbst intensiv mit dieser – der Problematik zugrundeliegenden – Frage beschäftigt hat, erscheint es deshalb als logischer Einstieg, die nachfolgenden Ausführungen in Struktur und Gehalt an der Lehre von den Strafzwecken auszurichten.

## II. STRAFE UND IHR ZWECK

### A. Nomenklatur der Strafzwecke

Klassischerweise werden die Strafzwecke grundsätzlich unterschieden in absolute und relative. Die Unterscheidung ist sehr alt und wird bereits von PROTAGORAS gemacht<sup>1</sup>, und findet sich später bei SENECA.<sup>2</sup>

**Grafik 1: Straftheorien / Zwecke der Strafe**



Die Unterscheidung von absoluten und relativen Strafzwecken betrifft die Zeitperspektive, wobei absolute Strafzwecke immer die *Vergangenheit*, das »quia peccatur«; relative Strafzwecke hingegen die *Zukunft*, das »ne peccetur«, betreffen.

<sup>1</sup> "Niemand bestraft einen Rechtsbrecher aufgrund abstrakter Überlegungen oder einfach deshalb, weil der Täter das Recht gebrochen hat, es sei denn einer nehme unbedacht Rache wie ein wildes Tier. Jener der mit Vernunft straft, rächt sich nicht für das geschehene Unrecht, denn er kann es nicht ungeschehen machen. Vielmehr schaut er in die Zukunft und versucht, den Täter und andere mit der Strafe davon abzuhalten, das Recht wieder zu brechen." PLATON 400 v. Chr.: 324a und b.

<sup>2</sup> "Nam, ut PLATO ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur", SENECA, De ira, 1. Buch/19, in der Übersetzung: Denn, wie PLATON sagte, niemand bestraft vernünftigerweise, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht gefehlt werde; hierzu auch HASSEMER 1990: 282.

## B. Absolute Strafzwecke

Zu den absoluten Strafzwecken zählen gemeinhin Rache, Vergeltung und Sühne. »Absolut« werden die Strafzwecke genannt, weil sie eine Reaktion auf das Unrecht als *Absolutum* fordern, also als (von der Wirklichkeit) »Losgelöstes«, als in sich Begründetes und Ruhendes. Absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, *schlicht weil er stattgefunden hat* (quia peccatum), *nicht etwa*, weil es dann dem Opfer besser geht, oder weil der Täter dabei etwas lernt. Auch nicht, weil die Kriminalität damit bekämpft oder gar verhindert werden kann. Absolute Strafzwecke kennen also keine Verknüpfung mit der Prävention oder mit der Kriminalitätsbelastung. D. h. es muss auf die Verletzung der Verhaltensnorm reagiert werden, ganz *unabhängig* davon, was diese Reaktion bewirkt. Absoluten Straftheorien, das wird niemanden wundern, waren speziell nach 1933 in Deutschland beliebt, doch haben sie auch honorige und eindrucksvolle Vertreter vorzuweisen wie etwa KANT, HEGEL oder FEUERBACH.<sup>3</sup>

## C. Relative Strafzwecke

Relative Strafzwecke heissen *relativ*, weil sie sich auf etwas beziehen, nämlich auf die Wirklichkeit, die Kriminalitätsrate.<sup>4</sup> Relative Strafzwecke fordern nicht Strafe um ihrer selbst willen, sondern zu einem *konkreten* Zweck, nämlich zwecks *Prävention*. Hier findet sich die Orientierung der relativen Theorien auf die Zukunft hin: Relative Straftheorien wollen Kriminalität mindern, indem (*quia ne peccetur*) sie Verbrechen verhindern. Sie fordern Strafe im Hinblick darauf, dass die Kriminalitätsrate sinke.

### Grafik 2: General- und Spezialprävention<sup>5</sup>

	Generalprävention	Spezialprävention
positiv	Bestätigung von Normgehorsam, Einübung in Rechtstreue	Re-Sozialisierung des/der Straffälligen
negativ	Abschreckung potentieller Täter/innen	Abschreckung des/der Straffälligen

Relative Straftheorien werden üblicherweise eingeteilt in General- und Spezialprävention. Generalprävention spricht dabei die Allgemeinheit der möglichen Straftäter an (uns alle also)<sup>6</sup>, Spezialprävention hingegen den spezifischen Straftäter als einzelnes Wesen. Beide Präventionsarten werden, je nachdem, was sie bezwecken, weiter unterschieden in positive und negative. *Negative* Präventionstheorien wollen abschrecken. Sie gehen davon aus, dass das Übel der Strafe den Einzeltäter oder die Allgemeinheit als potentielle Täter so beeindruckt, dass diese die Vorteile der Tat als zu klein einstufen im Vergleich zu den möglichen Nachteilen. *Positive* Theorien hin-

<sup>3</sup> Zur Entwicklung der Theorien ROXIN 1966; vgl. KANT 1956 [1797]: 453 ff. (hierzu JAKOBS 1991: I/N 17 ff.; NAUCKE 1962); HEGEL 1970 [1821]: 186; FEUERBACH 1847: § 13 f. (hierzu etwa JAKOBS 1991: I/N 27).

<sup>4</sup> Dazu etwa SCHÜLER-SPRINGORUM 1991: 190.

<sup>5</sup> Nach KUNZ 1994: 269 N 11

<sup>6</sup> Hierzu etwa KAISER 1993: 135 ff.; KUNZ 1994: 265 ff.

gegen wollen durch die Strafe die Gültigkeit der Norm für die Allgemeinheit oder den Einzelnen belegen. Sie wollen *erziehen* und Regeln beibringen, so dass sie als gültig anerkannt und dann autonom befolgt werden.

### 1. Negative General- und Spezialprävention: Abschreckung

Negative Prävention ist besser bekannt unter dem Namen »Abschreckung« und ist relativ leicht zu verstehen. Abschreckungstheorien behaupten, dass das Verhalten eines Menschen durch Berechnungen geprägt ist. Sind die Nachteile, die aus einer Handlung zu erwarten sind, grösser als die Vorteile, wird der Mensch auf die Handlung verzichten.

Während noch vor knapp 30 Jahren klar war, dass die negative Generalprävention zur Begründung staatlicher Strafe ungeeignet sei,<sup>7</sup> hat sich heute das Blatt zumindest insofern gewendet, als dass Abschreckungstheorien erneut zu den beliebtesten Theorien der Kriminalpolitik überhaupt gehören. Nicht nur im Volke, sondern auch in der Wissenschaft gehören Abschreckungstheorien zum festen Bestandteil des Argumentariums.

Die negative *Generalprävention*, also der Zweig der Theorie, der sich an die Allgemeinheit richtet, behauptet folgendes: Wenn die Rechtsbrecher häufig genug entdeckt und hart genug bestraft werden, dann lassen sich andere davon beeindrucken und verzichten auf kriminelle Handlungen. Aus der Sicht des Strafrechts handelt es sich damit bloss darum, den Preis für den Regelbruch so hoch zu machen, dass es sich für den potentiellen Täter nicht lohnt, die Regel zu brechen. Negative Spezialprävention dagegen geht davon aus, dass der Einzelne, der eine Strafe für normbrechendes Verhalten erhält, diese Strafe ernst nimmt und sich von ihr so beeindrucken lässt, dass er in Zukunft vom Delinquieren ablässt.<sup>8</sup>

### 2. Positive Spezialprävention (Resozialisierung)

Auch die positiven Straftheorien wollen Kriminalitätsprävention betreiben. Im Gegensatz zu den negativen Theorien wollen sie den Menschen allerdings erziehend beeinflussen, wobei die positive Spezialprävention, besser bekannt unter dem Namen Resozialisierung, versucht *die Täter* über Besserung, Erziehung und Wiedergutmachung vom erneuten Delinquieren abzuhalten.<sup>9</sup> Zumindest hinsichtlich von Freiheitsstrafen hat der schweizerische Gesetzgeber den Resozialisierungsgedanken explizit festgeschrieben.<sup>10</sup> Und heute schätzt insbesondere das Bundesgericht<sup>11</sup> die Resozialisierung als wichtiger ein denn Abschreckung oder Sicherung<sup>12</sup>.

<sup>7</sup> SCHMIDHÄUSER 1963: 48 ff.

<sup>8</sup> So in etwa die Formulierung der Zürcher Strafbefehle und erstinstanzlichen Urteile.

<sup>9</sup> HASSEMER 1990: 306; ROXIN 1994: 43 ff.

<sup>10</sup> Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB: Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Er soll zudem darauf hinwirken, daß das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird.

<sup>11</sup> BGE 120 IV 4: "Spezial- und Generalprävention sind gegeneinander abzuwägen und in eine Rangfolge zu bringen. Dabei gerät die Spezialprävention in zweifacher Hinsicht in den Vordergrund. Zum einen dient das Strafrecht in erster Linie nicht der Vergeltung, sondern der Verbrechensverhütung. Dies bringt der Gesetzgeber nicht nur mit der Bezeichnung der Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) zum Ausdruck, sondern vor allem auch

Was den Begriff der Resozialisierung betrifft, so kann gar nicht genug betont werden, dass der Begriff ausserordentlich unscharf und mehrdeutig ist.<sup>13</sup> Wenn er einen Prozess meint, »in dem der Mensch in die ihn umgebende Gesellschaft und Kultur hineinwächst und durch das Erlernen sozialer Normen und Rollen zum eigenständigen, handlungsfähigen sozialen Wesen wird«<sup>14</sup>, dann muss auch bestimmbar sein *welche* sozialen Normen und Rollen gelernt werden sollen, *was es heisst*, in die Gesellschaft und Kultur hineinzuwachsen, *und was es bedeutet*, ein eigenständiges, handlungsfähiges soziales Wesen zu sein.

Vorsicht ist überdies dabei geboten, die Straffälligen einem Idealbild gesellschaftlicher Konformität anpassen zu wollen, dem die nicht-straffällige Bevölkerung selbst nicht entspricht. Selbst im Bereich nur des Hellfeldes (also der offiziell entdeckten Kriminalität) geht STORZ davon aus, dass rund ein Drittel aller schweizerischen Männer zumindest einmal in ihrem Leben strafrechtlich verurteilt werden.<sup>15</sup> Basierend einem deskriptiven Begriff von Normalität (Normalität bezeichnet das, was häufig auftritt) muss Kriminalität als normal erscheinen.

Überdies ist der Begriff der Resozialisierung indes nicht nur unscharf, sondern stösst auch in anderer Hinsicht an Grenzen: Wenn die angestrebte (Re-)sozialisierung mit-helfen soll, künftiges strafbares Verhalten des Täters zu verhindern, der Zeitpunkt der (Re-)sozialisierung aber üblicherweise nicht voraussehbar ist, dann müsste der Verurteilte konsequenterweise solange dem Vollzug ausgesetzt sein, bis er auch wirklich (re-)sozialisiert ist.<sup>16</sup> Neben der Schwierigkeit, die erfolgte Resozialisierung zu beurteilen, würde dies aber eine Strafe von unbestimmter Dauer sowie eine Abkehr vom Verhältnismässigkeitsprinzip (Gleichgewicht zwischen der Straftat und der Schwere des Sanktionseingriffs) bedingen und gegen das Schuldprinzip verstossen.<sup>17</sup> Umgekehrt gibt die Spezialprävention auch keine Antwort auf die Frage, was mit Tätern zu geschehen hat, die nicht resozialisierungsbedürftig sind (so z. B. bei fahrlässiger Begehung eines Delikts, bei den oft nicht resozialisierungsbedürftigen Drogentransporteurern aus Betäubungsmittel produzierenden Ländern oder bei den in der Literatur oft als Beispiel aufgeführten Gewaltverbrechern des Nationalsozialismus, die nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches auch ohne Bestrafung lange Jahre sozial unauffällig zu leben vermochten und keine offensichtliche Gefahr mehr darstellten.<sup>18</sup>

mit der bei der StGB-Teilrevision von 1971 erfolgten Ausweitung der Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen. Deshalb sind Sanktionen, die die Besserung oder Heilung des Täters gewährleisten, zu verhängen und solche, die dem Anliegen der Verbrechensverhütung zuwiderlaufen, möglichst zu vermeiden (BGE 118 IV 337 E. 2c). Zum andern ist zu berücksichtigen, dass im Konfliktfall ein Vorrang der Generalprävention das spezialpräventive Ziel zu vereiteln droht, die Bevorzugung der Spezialprävention hingegen die generalpräventiven Wirkungen einer Sanktion nicht ausschliesst, sondern höchstens in einer schwer messbaren Weise abschwächt; denn auch eine mildere Sanktion wirkt generalpräventiv.“

12 KAISER 1995: 36 mit Nachweisen; zum Konzept weiter KAISER 1977.

13 Vgl. dazu etwa umfassend HURRELMANN & ULLICH 1991.

14 WEIB 1992: 269 ff. zur Resozialisierung.

15 BUNDESAMT FÜR STATISTIK 1997b: 5 f.; ähnliche Zahlen liegen für Deutschland vor: KAISER (1996: 402 N 5) geht davon aus, dass bereits am Ende des 24. Lebensjahres ein Drittel der männlichen Bevölkerung wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich sanktioniert worden sind.

16 JAKOBS 1991: 25.

17 ROXIN 1994: 45.

18 JAKOBS 1991: 25; ROXIN 1994: 46; TRECHSEL 1989: N 9 zu Art. 63.

### 3. Positive Generalprävention

Neben den drei klassischen Strafzwecken, die bisher angesprochen wurden (absolute Strafzwecke, Abschreckung, Resozialisierung) besteht indes noch eine weitere Perspektive. Positive – ebenso wie negative – Prävention existiert nämlich in zwei Varianten, als positive General- und als positive Spezialprävention. Positive *Generalprävention* bezieht sich auf die Allgemeinheit, die Gesellschaft als Ganzes, positive *Spezialprävention* hingegen auf den einzelnen Täter. Als Konzept ist die positive *Generalprävention* noch relativ neu und wenig bekannt, auch wenn sie in ihren Grundzügen als Idee bereits auf DURKHEIM und die Jahrhundertwende zurückgeht.<sup>19</sup> In neuerer Zeit wird die positive Generalprävention intensiv diskutiert.<sup>20</sup> Die Idee selbst ist relativ leicht verständlich und auch schnell erklärt: Behauptet wird, dass gestraft werde, nicht primär der Rechtsbrecher wegen, sondern der braven, konformen Mehrheit wegen. Insofern dienen Rechtsbrecher bzw. ihre Sanktionierung in gewissen Sinne der Stabilisierung des Rechtsstaates, weil an ihnen mittels Strafe symbolisch gezeigt werden kann, dass es Sinn macht, die Gesetze zu befolgen.<sup>21</sup>

Während die negative Generalprävention also die potentiellen Rechtsbrecher im Auge hat, die sie abschrecken will, zielt die positive Generalprävention auf diejenigen, die an die Gesetze glauben. Operiert die negative Generalprävention mit Androhung eines Übels um die Kriminalitätsrate in der Gesellschaft möglichst tief zu halten, so geht es bei der positiven Generalprävention um eigentliche Gesellschaft- und damit auch Normgestaltung bzw. -stabilisierung oder einfacher: es geht nicht lediglich um die Abwendung eines Minus, sondern um die Etablierung und Aufrechterhaltung eines Plus.<sup>22</sup> Während sich die negative Generalprävention mit externer Verhaltenskontrolle gewissermassen begnügt, geht es der positiven Generalprävention letztlich um interne Verhaltenskontrolle.<sup>23</sup> Es geht also nicht darum, den Preis für das Verbrechen heraufzusetzen, sondern zusätzliche Anreize zum Rechtsbruch zu verhindern.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> DURKHEIM 1975 [1895]; 1987 [1895]: 67 ff.; anders teilweise noch 1986 [1893]: 64 ff.; hierzu sowie zur Entstehung des Begriffspaares normal / anormal in seinem bis heute gültigen Verständnis HACKING 1990: 160 ff. insb. 179 ff.; vgl. auch die analoge Funktion, die MEAD der Strafe zuschreibt MEAD 1981 [1917/1918]: 222 ff.; ferner zur Geschichte und der Entwicklung des Begriffs Generalprävention OTTO 1982: 10 ff.

<sup>20</sup> ALBRECHT 1993; BAURMANN 1994; BOCK 1991; DÖLLING 1990; FRISTER 1993; HAFFKE 1976; HARTHÖNIG 1991; HASSEMER 1979: 39, unter Bezugnahme auf BVergGH 45, 187, 254ff.; JAKOBS 1991: I/N 4 ff.; KARSTEDT 1987; 1993; KARSTEDT-HENKE 1985; 1992; MÜLLER-DIETZ 1985; NIGGLI 1994; SCHÖCH 1985; SCHUMANN 1989a, und in der konkreten Anwendung AMSTUTZ & NIGGLI 1994; NIGGLI & AMSTUTZ 1993; zusammenfassend HASSEMER 1990: 324 ff.; KAISER 1996: 258 ff.; SCHNEIDER 1987: 497 f. und 801 ff.

<sup>21</sup> DURKHEIM 1987 [1895]: 67 ff.; vgl. weiter MEAD 1981 [1917/1918]: insbesondere 222 ff.

<sup>22</sup> NEUMANN & SCHROTH 1980: 34.

<sup>23</sup> BAURMANN 1994: 373 und 376.

<sup>24</sup> NIGGLI 1994: 94 f. Am Beispiel: Nehmen wir einen Saal mit sagen wir 200 Personen von denen es die meisten für falsch halten, Ihrem Nachbarn die Geldbörse zu stehlen. Wenn nun einer dieses Verständnis nicht teilt und stiehlt, so sagt die *Abschreckungstheorie*, es sollten die Kosten für den Dieb erhöht werden, indem die Wahrscheinlichkeit, dass er erwischt wird, die Wahrscheinlichkeit, dass er bestraft werde oder aber die Härte der Strafe erhöht wird. Die *positive Generalprävention* dagegen kümmert sich um den Dieb herzlich wenig. Sie behauptet, dass wir den Dieb bestrafen müssen, weil sonst wir, die wir nicht stehlen, uns betrogen fühlen würden. Wir beherrschen uns, respektieren die Gesetze und der darf einfach stehlen, ohne das etwas geschieht!

### III. DER EMPIRISCHE BELEG DER WIRKSAMKEIT VON STRAFE

#### A. Absolute Strafzwecke

Vorweg muss festgehalten werden, dass die absoluten Theorien – wie ausgeführt – metaphysischen Charakter haben und daher die Wirklichkeit gar nicht beeinflussen wollen. Entsprechend sind sie nicht empirisch überprüfbar. Das Grundproblem der absoluten Straftheorien besteht darin, dass sie einem urmenschlichen Bedürfnis entsprechen, gleichzeitig aber mit dem Wunsch nach Kriminalitätsreduktion bis zu einem gewissen Grade im Widerspruche stehen. Ein neuerer Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 120 IV 1 ff.), zeigt dies sehr hübsch auf.<sup>25</sup>

Wenn wir davon ausgehen – wie das Bundesgericht dies in casu tat – dass der Aufschub der Strafe die Wahrscheinlichkeit erneuter krimineller Handlungen zu senken im Stande ist, so ergibt sich darauf ein fundamentales Wertungsproblem: Entweder wir orientieren uns auf die Zukunft hin und versuchen zukünftige Kriminalität zu verhindern. Dann müssen wir unser Strafbedürfnis zurückstellen. Oder aber wir orientieren uns an der Vergangenheit und Gegenwart und lassen entsprechend unser Strafbedürfnis zum Zuge kommen. Dann aber müssen wir akzeptieren, dass wir dadurch möglicherweise die Entstehung zukünftiger Kriminalität zumindest nicht reduzieren, möglicherweise gar fördern. Geht man davon aus, dass unser Gerechtigkeits- und Sicherheitsgefühl durch die Ausfällung von Vergeltungsstrafen gesteigert wird, dann ergibt sich daraus – zugespitzt formuliert – das Problem, dass wir uns entscheiden müssen: Entweder wir fühlen uns sicher und bezahlen dafür mit einer möglichen Reduktion der tatsächlichen Sicherheit, oder aber wir fördern die Sicherheit, müssen dafür aber hinnehmen, dass wir uns unsicherer fühlen. Noch anders ausgedrückt: Unser Wunsch nach umfassender Gerechtigkeit hat seinen Preis.

Für den Strafrichter bedeutet dies: Folgt er einer absoluten Zielsetzung, so muss er darauf verzichten, die Wirklichkeit (die objektive Sicherheit) beeinflussen zu wollen. Folgt er ihr nicht, so entfernt er sich damit möglicherweise vom Rechtsgefühl der Gemeinschaft, und mindert damit deren subjektive Sicherheit. Der Widerspruch ist nicht aufzulösen. Es können nicht beide Zielsetzungen zugleich verwirklicht werden.

#### B. Relative Strafzwecke

Im Gegensatz zu den absoluten Strafzwecken, die eine empirische Überprüfung gar nicht anstreben, tun dies sämtliche relativen Strafzwecke. Vorweg lässt sich indes festhalten, dass keiner der traditionellen Strafzwecke eine zweifelsfreie empirisch belegbare Wirkung entfaltet.

<sup>25</sup> Im Entscheid ging es um einen jungen Mann, der versucht hatte, eine Frau zu vergewaltigen und sie dabei u.a. mit einer Rasierklinge in Angst und Schrecken versetzt hatte. Er wurde deswegen vom Bezirksgericht St. Gallen wegen qualifizierter Notzucht im Sinne von Art. 187 Abs. 2 aStGB zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Täter war gemäss Gutachten schwer gestört und wies eine präschizophrene Persönlichkeit auf. Eine medizinische Behandlung sei deshalb angezeigt, der gleichzeitige Strafvollzug jedoch störend. Das Gericht ordnete darauf eine ambulante psychiatrische Behandlung an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe auf. Gegen dieses Urteil, das vom Kantonsgericht St. Gallen bestätigt wurde, erhob die Staatsanwaltschaft St. Gallen Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht. Die Begründung der Staatsanwaltschaft ging dahin, dass bei einer verwirkten Strafe von mehr als 18 Monaten der Strafaufschub nicht mehr zulässig sei, sondern der Strafanspruch des Staates vorgehe. Die Vergeltungsbedürfnisse hätten bei hohen Strafen Vorrang vor der Spezialprävention.

## 1. Negative General- und Spezialprävention: Abschreckung

Kurz und in einem Satz gesagt: Es muss die Abschreckungstheorie in der Essenz als gescheitert betrachtet werden, auch wenn immer wieder überrascht und unbefriedigt lässt. Seit mehreren Jahrzehnten wird intensiv versucht, die abschreckende Wirkung von Strafen nachzuweisen. Allen Versuchen zum Trotz ist dies indes *nicht* gelungen.<sup>26</sup> Wenn sich für eine Theorie trotz beträchtlichem Aufwand über Jahrzehnte keine Belege finden lassen, so muss diese Theorie<sup>27</sup> als gescheitert bezeichnet werden. Damit indes einsichtig wird, warum das – der allgemeinen Erwartung entgegenlaufend – so ist, wollen wir kurz anschauen, wie denn Strafe abschrecken könnte. Dies kann nämlich auf zweierlei Art geschehen: nämlich entweder durch die Höhe der Strafe oder durch die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung.

Was die *Härte der Strafe* betrifft, so lässt sich ein Einfluss auf die Kriminalität *schlicht nicht ausmachen*, und zwar ganz egal, um welche Delikte es sich handelt, ob es sich bei der Härte der Strafe um eine bestimmte Sanktionspraxis handelt oder um die abstrakte Strafandrohung im Gesetz. Auf den Punkt gebracht formuliert dies KAISER folgendermassen

[Es] lassen sich [...]verbrechensmindernde Wirkungen selbst bei der schwersten Gewaltkriminalität aus einer bestimmten Art der Sanktionspraxis, geschweige der Sanktionsandrohung, nicht herleiten.<sup>28</sup>

Der Ruf nach härteren Strafen ist also, sofern er Kriminalitätsverminderung (Erhöhung der objektiven Sicherheit) bezweckt, auf dem Hintergrund einer nicht nachweisbaren abschreckenden Wirkung von Strafe unsinnig.

Was die *Entdeckungswahrscheinlichkeit* betrifft, so lässt sich immerhin ein ausserordentlich mässiger Einfluss der Strafe nachweisen. Auch dieser ist allerdings nur sehr beschränkt wirksam.<sup>29</sup> Faktoren wie z.B. Polizeipräsenz oder Polizeisichtbarkeit können zwar das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (mässig positiv) beeinflussen, sie zeigen aber keine oder eine lediglich sehr bescheidene Wirkung auf die Kriminalität, und zwar ganz egal, ob es sich dabei um die polizeilich registrierte, die über Täterbefragungen ermittelte oder die über Opferbefragungen konstatierte Kriminalität handelt,<sup>30</sup> abgesehen davon ist die Verstärkung der Polizeipräsenz eine geradezu un-

<sup>26</sup> Zum Problem etwa ALBRECHT 1993; ANDENAES 1974; BACHMAN, PATERNOSTER & WARD 1992; BERLITZ et al. 1987; CAROLL & WEAVER 1986; CLARKE & CORNISH 1985; CLARKE & FELSON 1993; COHEN & CANELA-CACHO 1994; CORNISH 1978; CORNISH & CLARKE 1986a; CORNISH & CLARKE 1986b; CORNISH & CLARKE 1986c; CORNISH & CLARKE 1987; CROMWELL, OLSON & AVARY 1991; DAU-SCHMIDT 1991; DÖLLING 1990; FELSON 1986, 1992 und 1993; FRANK 1987; FRISTER 1993; GIEHERING 1987; GRASMICK & MILLIGAN 1976; HIRSCHI 1986; KAISER 1970; KARSTEDT 1987; KARSTEDT-HENKE 1992; KUHLEN 1994; NAGIN & PATERNOSTER 1993 und 1994; OTTO 1982; PATERNOSTER 1989; PATERNOSTER et al. 1982; POSNER 1985; SALTZMAN et al. 1982; SCHÖCH 1985; SCHUMANN 1989b; SCHUMANN et al. 1987, gute und übersichtliche Zusammenfassungen bieten etwa ALBRECHT 1993; HASSEMER 1979; HASSEMER 1990: 309 ff.; KAISER 1993: 141 ff.; NIGGLI 1994; SCHNEIDER 1987: 801 ff.

<sup>27</sup> Zumindest nach dem herrschenden Wissenschaftsbild der POPPERSchen Falsifikation (POPPER 1989), das ja durchaus bezweifelt werden kann (vgl. FULLER 1991; HARRÉ 1984: 48 ff.; HORWICH 1993; KITCHER & SALMON 1989).

<sup>28</sup> KAISER 1996: 260; weiter LAMNEK 1994: 227 ff. und DÖLLING 1990: 2 ff. mit einer Zusammenstellung der Untersuchungen

<sup>29</sup> BACHMAN, PATERNOSTER & WARD 1992; CROMWELL, OLSON & AVARY 1991.

<sup>30</sup> ALBRECHT 1988: 168 ff. mit Nachweisen.

glaublich teure Angelegenheit.<sup>31</sup> Auf deutsch: Polizeipräsenz kann – wenn überhaupt – das Sicherheitsgefühl (subjektive Sicherheit) verbessern, *nicht die (objektive) Sicherheit*. Ebenso ist es am ehesten die *subjektive* Einschätzung der Sanktionswahrscheinlichkeit, die noch am ehesten auf das Verhalten einwirkt.<sup>32</sup>

Dass die Abschreckungstheorie versagt, ist nach so langer Periode der Forschung und so grosser Konsistenz der Resultate (die fast ausschliesslich die Wirkung Null erbringen), an sich nicht erstaunlich, wie ich an anderer Stelle bereits dargetan habe.<sup>33</sup> Dies notwendige Wirkungslosigkeit der Abschreckung liegt – an einigen Beispielfaktoren gezeigt – darin begründet, dass

- Straftaten zum überwiegenden Teil nicht rational geplant werden,
- dort, wo eine rationale Planung an sich bestünde, ein vernünftiges Kalkül gar nicht möglich ist, weil die Folgen (Entdeckungswahrscheinlichkeit, Strafwahrscheinlichkeit, Strafhöhe etc.) schlicht nicht bekannt sind,<sup>34</sup>
- selbst wenn die Folgen präzise kalkulierbar wären, diese Folgen im Vergleich zu den in Frage stehenden Vorteilen kriminellen Verhaltens inkommensurabel sind, d.h. Strafe kann nicht in Geld umgerechnet werden und umgekehrt,
- Risikoeinschätzungen stärker vom Verhalten geprägt werden als umgekehrt, d.h. meine Risikoeinschätzungen werden meinem Verhalten stärker anpasst als umgekehrt,
- der Zeithorizont von Delinquenten im Vergleich zur Normalbevölkerung ein verkürzter zu sein scheint, d.h. langfristige negative Konsequenzen der eigenen Handlung von Delinquenten leichter gewichtet werden

Erstaunlich bleibt auf diesem Hintergrund, dass die konzeptuell bedingte und deshalb notwendige Wirkungslosigkeit der Abschreckung noch vor dreissig Jahren durchaus geläufiges Allgemeinwissen war,<sup>35</sup> während heute diese Erkenntnis verwundert oder gar erschreckt, obwohl die empirischen Erkenntnisse dieselben geblieben sind.

## 2. Positive Spezialprävention (Resozialisierung): Erziehung

Keineswegs besser sieht es bzgl. der positiven Spezialprävention aus.<sup>36</sup> Hier liegt das Problem bereits im Begrifflichen. Zwar trifft zu, dass die Effizienz **über Rückfalldaten** leicht eruierbar zu sein scheint, sofern man eine kausale Beziehung zwischen

<sup>31</sup> KUBE 1995, vorsichtig positiv dagegen KAISER 1995: 33 f.

<sup>32</sup> LAMNEK 1994: 227 ff.

<sup>33</sup> Vgl. NIGGLI 1995.

<sup>34</sup> Typisches Beispiel wäre etwa der Strassenverkehr: Hier wirkt Abschreckung noch am ehesten, weil relativ präzise kalkuliert werden kann, welches Fehlverhalten wie sanktioniert wird (wie teuer zu stehen kommt). Es sei aber darauf hingewiesen, dass selbst die Revision des Ordnungsbussenrechts nur kurzfristige Wirkungen zu entfalten vermochte.

<sup>35</sup> SCHMIDHÄUSER 1963: 49, unter Verweis auf KAUFMANN (1976: 202): "Wohl als Ausdruck dieser Bedenken [v.a. KANTS und HEGELS, AV] lesen wir heute über die Generalprävention, sie werde 'wohl nirgends mehr als massgeblicher Rechtfertigungsgrund der Strafe vertreten'".

<sup>36</sup> Vgl. BOCK 1990.

Auswirkungen der ausgesprochenen Strafe bzw. des Vollzugs und der Legalbewährung zugrundelegt.<sup>37</sup> Aus dieser Perspektive wird jeder Rückfall als ein Nichterreichen des gesetzlich umschriebenen Zieles gewertet, als partielles Versagen des Vollzugs- und somit auch des Sanktionensystems. Entsprechend dieser – häufig vertretenen Position – gerät das Konzept der positiven Spezialprävention bei einer Häufung der Rückfälle in einen Argumentationsnotstand,<sup>38</sup> während umgekehrt aus dem Fehlen von Rückfällen auf die Bewährung des Rechtsbrechers, die Effektivität der ausgesprochenen Strafe und damit auch auf das Funktionieren des Resozialisierungsgedankens geschlossen wird.

Schwierigkeiten bestehen indes bei der Frage, was denn genau als Rückfall bzw. Bewährung zählen sollte. Was genau hat man darunter zu verstehen? Zählt jede Verurteilung als Rückfall oder nur jede registrierte? Gehören nur Verurteilungen zu bestimmten Sanktionen, wie z. B. unbedingte Freiheitsstrafen, dazu? Nur jede Verurteilung bezüglich desselben Delikts, das begangen wurde? Welcher Bewährungszeitraum wird der Situation am ehesten gerecht? Wie verhält es sich mit einem Delinquenten, der zwar wiederum gegen das Gesetz verstossen, sich aber nach Verbüsung seiner Strafe sozial (re-)integriert hat? Und wie steht es umgekehrt um den Straftäter, der zwar offiziell nicht mehr in den Polizei-, Verurteilten- und Strafvollzugsstatistiken auftaucht, sich jedoch nur dank intensiver therapeutischer Behandlung und fürsorglicher Unterstützung über die Runden bringt?

Die Schwierigkeiten mit den Begriffen Rückfall und Bewährung sind dabei grundsätzlicher Natur und können auch durch genaueste Definitionen nicht ausgeräumt werden. Dies deshalb, weil die Begriffe grundsätzlich gegensätzliche Positionen umfassen, d.h. die Begriffe lassen gleichzeitig mehrere richtige und sinnvolle Interpretationen zu.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> BERCKHAUER & HASENPUSCH 1982: 297f.; BESOZZI 1989: 117; KERNER 1992: 558.

<sup>38</sup> ROXIN 1994: 46.

<sup>39</sup> Ein aus der Rechtssoziologie stammendes Beispiel hinsichtlich Regelbefolgung mag die Schwierigkeit verdeutlichen: Der Soziologe Theodor Geiger hat in seinem Hauptwerk versucht, die Wirksamkeit einer Rechtsnorm mit dem Begriff der Effektivitätsquote genauer zu bestimmen (GEIGER 1987 [1947]: 188 ff.; vgl. zum Begriff der Effektivitätsquote weiter RÖHL 1987: 244 ff.). Seiner einleuchtenden These zufolge besteht die Wirksamkeit einer Norm einerseits aus den Fällen, in denen die Norm befolgt wird (Verhaltensgeltung), andererseits aus den Fällen, in denen sie nicht befolgt und diese Nicht-befolgung sanktioniert wird (Sanktionsgeltung). Setzt man nun diese beiden Gruppen in Beziehung zur Nichtgeltung der Norm, dann erhält man ihre Effektivitätsquote: Beispiel: 150 Autofahrer parken auf einem gebührenpflichtigen Parkfeld, 100 Autofahrer bedienen die Parkuhr, 50 Autofahrer bedienen sie nicht, davon werden 20 gebüsst:  $100 \text{ (Verhaltensgeltung)} + 20 \text{ (Sanktionsgeltung)} : 150 \text{ (Anwendungsfälle)} = 80\% \text{ Effizienz der Norm}$ . Problematisch an einer solchen, scheinbar klaren Vorstellung ist, dass sich häufig nicht entscheiden lässt, ob sich jemand an eine Regel hält oder nicht. Gesetzt den Fall jemand überschreitet auf der Autobahn jeweils die Höchstgeschwindigkeit, tut dies aber – wegen der Strafandrohung jeweils nur um 10 km/h. Hält er sich an die Regel oder verstösst er dagegen? Oder anders gefragt: Geben Regeln, insbesondere Strafrechtsregeln eine eindeutige Verhaltensvorgabe, oder bestimmen sie eher einen Spielraum, innerhalb dessen das Verhalten sanktionsfrei bleibt? Die Antwort ist durchaus abhängig vom Standpunkt bzw. dem Referenzrahmen, auf den man sich bezieht.

### Grafik 3 – Aspekte des Rückfall-/Bewährungs-Begriffes

	A	B
<b>1</b>	<b>Deliktsschwere</b>	
	jedes Delikt	schweres Delikt
<b>2</b>	<b>Deliktstypus</b>	
	jedes Delikt	gleichartiges Delikt
<b>3</b>	<b>staatliche Reaktion</b>	
	Deliktsbegehung	entdecktes Delikt
<b>4</b>	<b>Form der staatlichen Reaktion</b>	
	jede Tat, auf die staatlich reagiert wird	Taten, auf die in bestimmter Weise staatlich reagiert wird
<b>5</b>	<b>soziale Integration</b>	
	Deliktsbegehung	fehlende Integration
<b>6</b>	<b>Zeitraum nach Erstdelikt</b>	
	gesamte Zeit	beschränkte Zeitspanne

1. **Deliktsschwere** – Soll *jede* Deliktsbegehung als Rückfall zählen solle, oder nur die Begehung (gleich) schwerer (oder schwererer) Delikte (Verbrechen / Vergehen)? Geht man davon aus, dass ein konformer Mensch überhaupt keine Straftaten begeht, muss das Ziel der Strafjustiz darin bestehen, die Straffälligen so zu erziehen, dass sie keine Rechtsbrüche mehr begehen. Entsprechend kann aus einem erneuten Rechtsbruch – sei er auch wenig gravierend – abgeleitet werden, die Strafe habe ihren erzieherischen Zweck verfehlt. Erwartet man von der Strafjustiz keine derart umfassende erzieherische Wirkung, so kann die Tatsache, dass ein Straffälliger erneut zwar einen Rechtsbruch begeht, aber einen wesentlich als leichter zu qualifizierenden, so interpretiert werden, dass die erlittene Strafe (zumindest teilweise) gewirkt hat und das Erstdelikt entsprechend nicht wiederholt wurde. Dasselbe gilt hinsichtlich des zeitlichen Abstandes zwischen den Delikten: Ist ein wachsender Zeitraum, also ein Verzögern erneuter Delinquen als Resozialisierungserfolg zu werten oder nicht?
2. **Deliktstypus** – Soll die Begehung *jeden* Deliktes als Rückfall beurteilt werden, oder nur die erneute Begehung *desselben* Deliktes? Geht man davon aus, dass jede Deliktsbegehung als Rückfall zählen soll, so ist dies nur möglich unter der – etwas wirklichkeitsfremden – Annahme einer absoluten Regelkonformität der Bevölkerung. Nur wenn diese überhaupt keine Straftaten begeht, kann *jede* Deliktsbegehung als *Rückfall* erscheinen. Begeht hingegen auch die Normalbevölkerung hin und wieder eine Straftat – wie dies durchaus zutrifft –, so kann dasselbe

Verhalten u.U. bei Straffälligen nicht als "Rückfall" qualifiziert, sondern muss als "Normalverhalten" gewertet werden.

3. **staatliche Reaktion** – Soll primär die Begehung eines Deliktes massgeblich sein oder die formelle Sozialkontrolle, also die staatliche Reaktion auf den Normbruch? An sich ist ein "Rückfall" im hier relevanten Sinne nur vorstellbar, wenn auf einen Normbruch ein Erziehungsversuch (formelle staatliche Reaktion) folgt und dieser Versuch nicht vollständig erfolgreich ist, und zwar insofern, als dass ein erneuter Normbruch und ein erneuter Erziehungsversuch folgen. Zu entscheiden ist mithin, ob beim zweiten Normbruch ("Rückfall") jede Straftat relevant sein soll oder nur die dem Staat zur Kenntnis gelangten Rechtsbrüche. Für die letztgenannte Position spricht, dass der Begriff des Rückfalls den Konnex »(dem Staat bekannte) Straftat – staatliche Reaktion« betrifft, für die Gegenposition, dass auch ein nicht entdeckter Rechtsbruch ein Rechtsbruch ist.
4. **jede staatliche Reaktion** – Soll jede Art der formellen Sozialkontrolle relevant sein oder nur bestimmte Formen staatlicher Reaktion auf den Normbruch (z.B. Verurteilung oder der Vollzug einer Freiheitsstrafe)? Zu entscheiden ist hier, ob jede staatliche Reaktion auf die Ersttat zu berücksichtigen ist (Verweise, Verwarungen, Bussen und andere Strafen), oder nur einzelne, besonders intensive Reaktionen (z.B. Freiheitsentzug). Zu fragen wäre sodann, ob nicht jeder Kontakt mit den staatlichen Strafverfolgungsorganen zu berücksichtigen wäre, also insbesondere auch Kontakte, die nicht zu einer Verurteilung führen müssen (so z.B. polizeiliche Befragungen). Denn auch solchen Kontakten könnte eine erzieherische Wirkung (Warnfunktion) zukommen.
5. **soziale Integration** – Soll primär die Begehung eines Deliktes relevant sein oder die soziale Integration des Täters? Wenn Resozialisierung die Wiedereingliederung in das normale Leben meint, dann ist diese Wiedereingliederung durchaus mannigfaltig charakterisiert (Familiensituation, Arbeitsbewährung, Arbeitssituation, Wohnsituation, Freizeit- und Suchtverhalten, Kontaktfähigkeit, soziale Stabilität etc.). Fraglich ist deshalb, ob ein Straftäter, der in den meisten Aspekten integriert erscheint, aber erneut ein Delikt begeht, als rückfällig zu betrachten ist oder nicht. Fraglich ist auch, ob ein Straftäter, der in den wenigsten Bereichen als integriert erscheint, aber keine (entdeckten) Delikte begeht, als resozialisiert gelten sollte.
6. **Zeitraum** – Welcher Zeitraum gelten sollte, innerhalb dessen ein Rückfall überhaupt möglich ist (gesamtes Leben nach dem Rechtsbruch oder nur eine bestimmte Dauer). Wiederum ausgehend von einer absolut regelkonformen Gesellschaft ist an sich jeder erneute Regelbruch als Misserfolg der Resozialisierung zu betrachten, unabhängig davon, wann er begangen wird. Auf dem Hintergrund eines etwas realistischeren Menschen- und Gesellschaftsbildes ist dies allerdings nicht vertretbar. Geht man davon aus, dass Menschen nicht absolut konform sind oder sein können, so kann ein erneuter Regelbruch, sofern er zeitlich sehr viel später erfolgt, nicht als Rückfall oder Misserfolg der Resozialisierung gewertet werden, sondern muss auf andere Faktoren zurückgeführt und als "Erstdelikt" betrachtet werden. Zählt man als Rückfall aber nur die Rechtsbrüche, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erstdelikt erfolgen, dann ist zu bestimmen, wie lange der relevante Zeitraum sein sollte.

Die scheinbare Klarheit des Konzepts der Resozialisierung gerät durch die eben beschriebenen begrifflichen Probleme ins Wanken. Daneben aber besteht ein noch viel

gravierenderer Einwand. Selbst wenn einheitliche Begriffe von Rückfall und Bewährung verwendet würden, so könnte aus den empirischen Zahlen kein zwingender Schluss auf die Wirksamkeit von Strafen gezogen werden. Wenn nämlich die Strafjustiz insgesamt, eine besondere Sanktion oder eine bestimmte Vollzugsanstalt gewisse Rückfallquoten aufweist, dann kann daraus zwar einerseits auf ein Wirkungsdefizit der entsprechenden Sanktion oder Vollzugsanstalt gefolgert werden. Es kann mithin die Rückfallquote als Bestätigung der negativen Wirkungen staatlicher Strafe gesehen werden. Vergessen geht dabei allerdings, dass die Täter nicht gleichverteilt härtere oder leichtere Sanktionen ausgefällt bekommen. Ein Ersttäter z.B. wird anders behandelt werden als ein bereits strafrechtlich wiederholt Auffälliger.

Man kann mithin jeden Rückfall auch als Erfolg der strafjustiziellen Einschätzung bzw. Prognose sehen. Wird z.B. ein Täter in den unbedingten Freiheitsentzug eingewiesen und wird er nach Verbüßung seiner Strafe rückfällig, dann kann daraus zwar mit gutem Recht geschlossen werden, die Sanktion sei ungeeignet gewesen, das angestrebte Ziel zu erreichen, – mit ebenso gutem Recht darf aber geschlossen werden, die justizielle Entscheidung, eine schwere Sanktion wie den geschlossenen Vollzug anzuordnen, sei korrekt gewesen, da ja offensichtlich nicht einmal diese das angestrebte Ziel zu erreichen im Stande war.<sup>40</sup> In dieser nicht aufzulösenden Widersprüchlichkeit der Interpretationen zeigt sich das fundamentale Problem des Resozialisierungsgedankens überhaupt.

Dieselbe nicht aufzulösende Widersprüchlichkeit findet sich bereits in den Begriffen Rückfall und Bewährung. An sich könnte prima vista vermutet werden, Bewährungs- und Rückfallbegriff entsprächen sich in etwa nach dem Muster: Wer sich bewährt, wird nicht rückfällig bzw. wer rückfällig wird, bewährt sich nicht. Aufgrund der vorstehend angesprochenen differierenden und sich z.T. widersprechenden Kriterien und Wertungen, die – mit gleichem Recht – vertreten werden können, ist dies allerdings nicht der Fall. Während der Bewährungsbegriff das Positive betont, nämlich die Tatsache, dass sich ein bestimmter Prozentsatz von Straffälligen bewährt und nicht wiederkommt, betont der Rückfallbegriff, dass trotz gesellschaftlicher Mühen ein bestimmter Prozentsatz der Straffälligen erneut delinquierte. Nun könnte eingewendet werden, dass die Unterscheidung letztlich der nicht zu entscheidenden Frage danach entspreche, ob ein Glas halbleer oder halbvoll sei. Näheres Hinschauen lässt aber erkennen, dass der Vergleich nur sehr bedingt taugt und dass die Begriffe "Rückfall" und "Bewährung" in einem asymmetrischen Verhältnis zueinander stehen.

Der Bewährungsbegriff nämlich lässt in seiner Betonung des Positiven und des Erfolges gesellschaftlicher Intervention einen breiten Spielraum offen, innerhalb dessen eine positive Wertung möglich ist. Zwar ist unklar, ob eine Bewährungsquote von 20%, eine von 70% oder gar erst eine von 95% als Erfolg zu werten ist, doch öffnet der Bewährungsbegriff in seiner Betonung des Positiven den eigenen Standpunkt dahingehend, dass eine bestimmte Misserfolgsquote als normal betrachtet wird. Dies tut der Rückfallbegriff nicht. Er betont vielmehr das Skandalon, das darin besteht, dass ein bestimmter Prozentsatz der Straffälligen das delinquirieren nicht lässt. Dabei ist leicht zu erkennen, dass die Rückfallquote immer negativ wirkt, egal wie niedrig sie auch sein möge, denn der Rückfallbegriff enthält im Kern bereits die – etwas

<sup>40</sup> So etwa FAUGERON & Le BOULAIRE 1993; vgl. dazu auch BUNDESAMT FÜR STATISTIK 1997a: 23 f. zu den unterschiedlichen Rückfallquoten unterschiedlicher Strafvollzugsanstalten.

wirklichkeitsfremde – Vorstellung einer vollkommen kriminalitätsfreien Gesellschaft.<sup>41</sup>

### 3. Positive Generalprävention: Normbegründung

Was die positive Generalprävention betrifft, so liegen auch hier gegenwärtig keine empirischen Daten vor, die einen eindeutigen Schluss auf deren Wirksamkeit zuließen.<sup>42</sup> Dies liegt insbesondere daran, dass keine Versuchsanordnung geschaffen werden kann, in welcher die Probanden *nicht* selbstverständlich von der Existenz des Strafrechts ausgehen. Es bestehen aber gewichtige Hinweise, dass der positiven Generalprävention ein zentraler Stellenwert zukommt. Ein Gedankenbeispiel zeigt dies auf einfache Weise:

Nehmen wir einen Saal mit sagen wir 200 Personen von denen es die meisten für falsch halten, Ihrem Nachbarn die Geldbörse zu stehlen. Wenn nun einer dieses Verständnis nicht teilt und stiehlt, so statuiert die *Abschreckungstheorie*, es sollten die Kosten für den Dieb erhöht werden, indem die Wahrscheinlichkeit, dass er erwischt wird, die Wahrscheinlichkeit, dass er bestraft werde oder aber die Härte der Strafe erhöht wird. Die *positive Generalprävention* dagegen kümmert sich um den Dieb herzlich wenig. Sie behauptet, dass wir den Dieb bestrafen müssen, weil sonst wir, die wir nicht stehlen, uns betrogen fühlen würden.

Die Abschreckungstheorie geht davon aus, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung nicht an Regeln halten will, sondern dies nur tut, weil der Regelbruch verfolgt wird

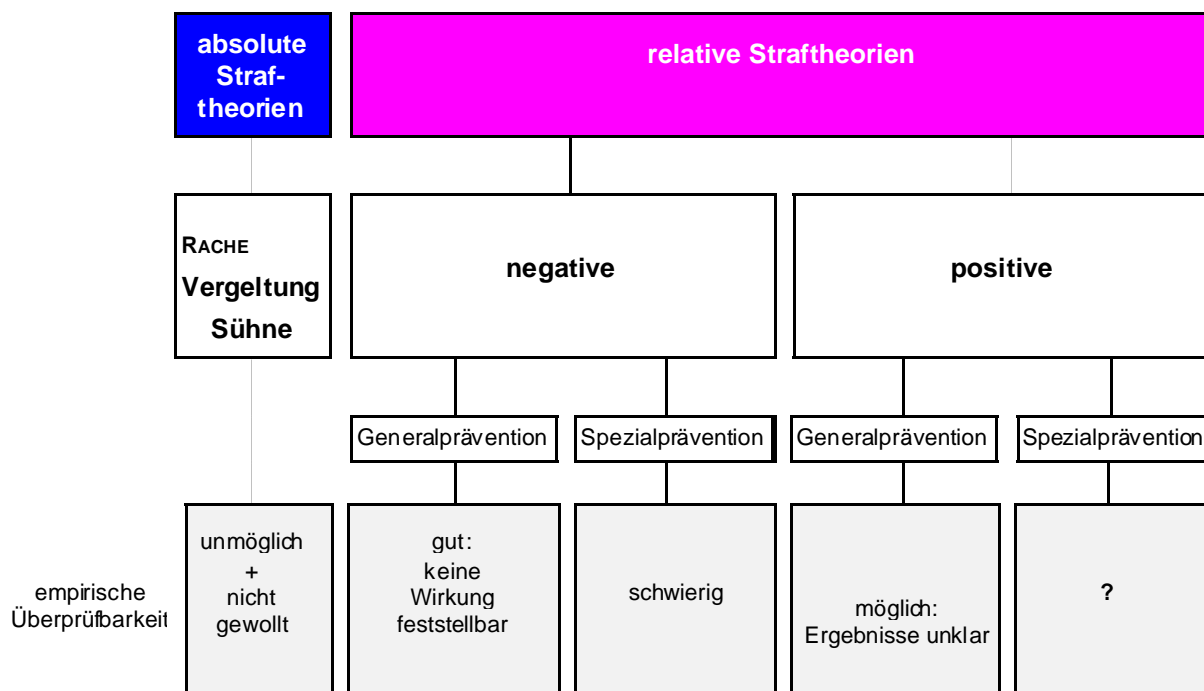
<sup>41</sup> Die angesprochene Asymmetrie der Wertungen (vgl. dazu FRANK 1990: 66 ff.; BARON 1994: 362 ff.; ARROW 1988; vgl. weiter das sogenannte "Framing" bei Entscheidungen: DAWES 1988: 34 ff.; TVERSKY / KAHNEMAN 1990; vgl. weiter NIGGLI, in Vorbereitung) ist indes nicht auf den Bereich des Strafrechts beschränkt, sondern charakterisiert menschliche Erkenntnis und Entscheidung ganz allgemein. Nicht nur die Anzahl der Alternativen, die gemeinsam angeboten wird beeinflusst unsere Entscheidung, sondern sogar der von uns bewusst wahrgenommene Zufall. So wurden in einem zurecht berühmten Experiment die Probanden gebeten, den Prozentsatz zwischen (0 und 100) aller afrikanischen Länder zu schätzen, die Mitglied der UNO sind. In Gegenwart der Probanden wurde zuerst mittels eines Glücksrades eine Zahl zwischen 0 und 100 festgelegt. Die Probanden mussten darauf hin angeben, ob die von ihnen geschätzte Zahl höher oder tiefer war, als die zufällig ermittelte und dann, welchen Wert sie genau als zutreffend schätzten. Verschiedene Gruppen von Probanden erhielten — zum voraus festgelegt — verschiedene "Zufallswerte" als Ausgangswert. Probanden, die von einer "Zufallszahl" von 10 ausgingen, schätzten im Median dass 25% der afrikanischen Staaten Mitglied der UNO seien. Probanden hingegen, die von einer Basiszahl 65 ausgingen, schätzten diesen Wert auf 45%; TVERSKY & KAHNEMAN 1982: 14 f. Ein Beispiel aus dem Bereich des Strafrechts zeigt dies überdeutlich: In einer Untersuchung von HARRISON und PEPITONE (1972; vgl. dazu DAWES 1988: 56 ff.) hatten die Probanden Ratten zu trainieren mittels Elektroschocks. In der einen Versuchsanordnung waren nur zwei Alternativen erhältlich: "milde" Schocks, und "etwas schmerzhaft" Schocks. In den zwei anderen Versuchsanordnungen war jeweils eine dritte, schmerzhaftere Alternative möglich, nämlich "mässig schmerzhaft" Schocks oder "äusserst schmerzhaft" Schocks. Die Probanden wurden darauf hingewiesen, dass sie die jeweils schmerzhafteste Variante nicht einsetzen sollten, und keiner tat dies. In allen drei Versuchsanordnungen existierten also nur zwei Varianten: "mild" und "etwas schmerzhaft". Während "etwas schmerzhaft" Schocks in 24% der Fälle verabreicht wurden, wenn keine weitere Alternative bestand, erhöhte sich dies Quote auf 30%, wenn die dritte (irrelevante) Alternative "mässig schmerzhaft" bestand und sogar auf 36%, wenn "äusserst schmerzhaft" als irrelevante Alternative bestand.

<sup>42</sup> Vgl. dazu die Zusammenfassung der Ergebnisse bei MÜLLER-DIETZ 1996: 242 ff.

und sich insofern nicht lohnt. Dies erscheint nicht nur unglaubwürdig, sondern auch aussergewöhnlich weltfremd.

Geht man hingegen davon aus, dass sich die Mehrheit der Rechtsgemeinschaft an die statuierten Regeln halten will, dann besteht kein Zweifel, dass diese Regelbefolgung insofern etwas "kostet", als dass nicht alle Begehren – und schon gar nicht unmittelbar und sofort – befriedigt werden können. Es wird durch die Befolgung von Regeln also Triebverzicht oder zumindest Triebaufschub geleistet. Dies aber kann rational und vernünftig nicht aufrecht erhalten werden, wenn einzelne oder gar viele diesen Triebaufschub nicht leisten, sondern einfach tun, was ihnen gefällt, ohne dass die Rechtsgemeinschaft überhaupt reagiert. Existiert hingegen eine gesellschaftliche Institution, welche den Regelbruch ahndet und damit offiziell und gültig feststellt, dass die Regelbefolgung das richtige Verhalten darstelle, dann erfährt der Rechtstreue dadurch nicht nur eine Bestätigung seiner Haltung. Vielmehr kann er vor sich selbst auch vernünftig und rational begründen, dass das, was er ohnehin tun will – nämlich die Regeln befolgen – ein vernünftiges Verhalten darstellt, weil ja Rechtsbrecher bestraft werden und Verbrechen sich nicht lohnt.<sup>43</sup>

**Grafik 4 – Straftheorien und ihre empirische Überprüfbarkeit**



Darin, dass in der Realisierung der Strafe eine Normbegründung auch hinsichtlich des rationalen Kalküls der Rechtsgetreuen besteht, liegt m.E. auch der Grund, warum üblicherweise im Alltag davon ausgegangen wird, dass Strafe abschrecke: Die Annahme einer abschreckenden Wirkung hilft den Rechtsgetreuen ihre Rechtstreue aufrecht zu erhalten.

<sup>43</sup> Vgl. dazu etwa ARZT 1997: 19 ff.

## IV. KONSEQUENZEN

### A. Wirkt Strafrecht überhaupt

Nimmt man zusammen, was an empirischer Erkenntnis hinsichtlich der Wirkung von Strafe besteht, so wurde aufgrund der dargelegten Absenz eines empirischen Beleges für die besonders häufig vertretenen Strafzwecke der Abschreckung und Resozialisierung immer wieder einmal vermutet, dem Strafrecht komme überhaupt keine Wirkung zu. Dies allerdings muss m.E. als grundsätzlich falsch beurteilt werden. Alleine schon die Tatsache, dass es keine Gesellschaft je gegeben hätte, die kein Strafrecht kannte, lässt darauf schliessen, dass Strafe ein fundamental menschliches Bedürfnis darstellt.<sup>44</sup> Typischerweise sind selbst langjährige Insassen von Strafvollzugsanstalten keineswegs der Meinung, Strafe sei überflüssig. Entsprechend erscheint die – für einige Zeit doch häufig vertretene – Position, derzufolge das Strafrecht wirkungslos und deshalb überflüssig sei, gefährlich naiv.

Eine völlige Wirkungslosigkeit kann aus den vorliegenden Daten nur geschlossen werden, wenn angenommen wird, dem Strafrecht könnten nur die üblicherweise vertretenen zwei Zwecke der Abschreckung und Resozialisierung zukommen. Dies erscheint aber als unzulässiger Schluss. Vielmehr muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Strafrecht auf ganz andere Weise wirkt als vermutet.

### B. Symbole und Vertrauen

Tatsächlich scheint für die Vermutung, dass Strafrecht in der Essenz nicht auf die erwartete Weise wirkt, einiges zu sprechen. Insbesondere scheint es weniger auf der Ebene des Einzelnen als auf derjenigen der Gesamtgesellschaft wirksam.<sup>45</sup>

Geht man – abweichend von der traditionellen Theorie – von der These der positiven Generalprävention aus, also von einer primär normbegründenden Wirkung des Strafrechtes, dann erscheint das, was aus der Wirkungsforschung zum Strafrecht bekannt ist, nämlich

- dass *informelle* Kontrollen (also die Reaktion von Familie, Freunden, Kollegen, aber auch Medien etc.) einen weitaus grösseren Effekt auf das Verhalten des Einzelnen zeigen als *formelle* Kontrollen (also staatliche Reaktionen insbesondere durch Polizei und Strafjustiz),
- und dass die moralische Verbindlichkeit der Norm deren Befolgung wesentlich stärker sicherstellt als irgendein anderer Faktor,

nicht als Kritik des Strafrechts, sondern gerade umgekehrt als dessen Begründung. Wenn informelle Kontrollen und moralische Vorstellung die wirksamsten Kontrollmechanismen menschlichen Verhaltens darstellen, dann erscheint einsichtig, dass diese Kontrollen einer gesellschaftlichen, überindividuellen, quasi "offiziellen" Bestätigung bedürfen, um nicht gänzlich relativ und kontingent zu erscheinen. So betrachtet erscheint es als wahrscheinlich, dass Strafrecht die gesamtgesellschaftlichen Normerwartungen stabilisiert.

<sup>44</sup> Vgl. dazu etwa WESEL 1997: 17 ff. zu den Frühformen des Rechts (insbesondere auch des Strafrechts)

<sup>45</sup> Vgl. dazu NIGGLI 1997.

Die primäre Leistung des Strafrechts bestünde also darin, für die Rechtsgemeinschaft als Ganzes die geltenden Normen nicht nur symbolisch darzustellen sondern auch zu bekräftigen. Die Normbekräftigung erlaubt der Rechtsgemeinschaft, sich selbst anhand der betroffenen Normen bzw. der Reaktion auf deren Missachtung sichtbar als Gemeinschaft zu definieren und zu erfahren. Darüber hinaus kann – auf individueller Ebene – auch die an sich bestehende Bereitschaft zur Regelbefolgung als “rational” in dem Sinne erfahren in dem Sinne erfahren werden, dass handfeste Gründe produziert werden (Strafverfolgung, -verfahren, -vollzug), *nicht* gegen die Regeln zu verstossen.

Strafrecht und seine Anwendung erscheint – so betrachtet – als gesamtgesellschaftlich vertrauensschaffendes und -bekräftigendes Instrument. Interessant dürfte in diesem Zusammenhang der vor kurzen publizierte Bericht der Weltbank sein, der aufgrund einer basler Studie zum Schluss kommt, dass Staaten, in welchen die Bevölkerung der Regierung (und mithin auch dem Recht) vertraut, eine tiefere Kriminalitäts- und eine höhere Wachstumsrate aufweisen, als Staaten, in denen dies nicht der Fall ist.<sup>46</sup>

Die Bedeutung des Vertrauens wird im übrigen auch durch die Tatsache belegt, dass die Kriminalität dadurch gesenkt werden kann, dass das architektonische Umfeld, in welcher Kriminalität sich ereignet, Vertrauen einflösst bzw. mindert. Je heruntergekommenen, verschmierter und verwahrloster eine Gegend wirkt, desto eher wird dort Kriminalität zu finden sein. Alleine die Tatsache, dass eine Gegend sauber und geordnet wirkt, vermag eine Hemmschwelle darzustellen.<sup>47</sup>

### C. Ein konkretes Beispiel: Die Stadt New York

New York hat, wie allerorten zu lesen war, die lokale Kriminalitätsquote seit 1993 um ca. 38% zu senken vermocht.<sup>48</sup> Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass dieser Rückgang zumindest teilweise mit der neuen Kriminalitätspolitik der Stadt zusammenhängt, gemäss welcher alle Rechtsverletzungen, also insbesondere auch geringe Übertretungen wie Falschparken etc. rigoros verfolgt werden. Geht man einmal vom Zusammenhang zwischen der städtischen Kriminalitätspolitik und dem Rückgang als belegt aus, so stellt sich die Frage, wie eine derartige Politik einen so beachtlichen Erfolg zeitigen kann.

Offensichtlich ist, dass der Zusammenhang sicherlich nicht auf Resozialisierungsbemühungen zurückgeführt werden kann. Auch die an sich *prima vista* verständliche Vermutung, dass hier die Abschreckungswirkung zum Tragen gekommen sei, muss als Fehlschluss erscheinen. Die Strafdrohungen haben nicht bedeutend geändert und auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit wurde nicht wesentlich verändert.<sup>49</sup> Mithin haben jene Faktoren, die den Kern der Abschreckungstheorie ausmachen, sich nicht verändert und können dementsprechend die Minderung der Kriminalitätsquote nicht erklären.

<sup>46</sup> World Bank 1997. The State in a Changing World. World Development Report 1997. Oxford u.a.: Oxford UP

<sup>47</sup> Zur Kriminalitätsgeographie und der Bedeutung des Städtebaus etwa SCHWIND 1995: 261 ff.

<sup>48</sup> Vgl. New York State. Division of Criminal Justice Services über Internet.

<sup>49</sup> Obwohl die Polizeikräfte auf einen Schlag um 7'000 Personen auf ca. 38'000 Personen aufgestockt worden sind, also um rund 20%.

Was durch die betreffende Politik aber zentral geändert wurde, ist die Tatsache, dass das Rechtssystem als Ganzes, insbesondere auch das Strafjustiz-System sich wesentlich konsistenter und konsequenter zeigte, mithin dass seine Glaubwürdigkeit zunahm. Je glaubwürdiger aber ein Rechtssystem, desto grösser auch das Vertrauen darin. Der Rückgang der Kriminalität in New York kann mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt werden, dass all jene, die an sich regelkonform leben und handeln wollten, durch die rigorosere Verfolgungspraxis eine weit einsichtiger und überzeugendere Begründung finden konnten, dies auch zu tun.

## V. STRAFZUMESSUNG ALS PROBLEM

### A. Richter und Strafzumessung

Der empirisch nicht nachweisbaren Wirkung der Strafzwecke entsprechen die Resultate von OSWALD<sup>50</sup> zur Psychologie des richterlichen Strafens, gemäss welchen es für das Strafzumessungsverhalten der Richter keine messbare Rolle spielt, ob sie die Strafe eher moralisch begründen oder pragmatisch.<sup>51</sup> Als moralische Begründung erfasst OSWALD dabei in erster Linie absolute Strafzwecke (Vergeltung, inneres Gleichgewicht des Täters, Strafakzeptanz bei den Parteien), als pragmatische Strafbegründung hingegen relative Strafzwecke (Abschreckung, Resozialisierung, positive Prävention).<sup>52</sup>

Bedeutsam erscheint vielmehr, ob die Richter die verhängte Strafe primär auf den Täter ausrichten, der abgeschreckt oder gebessert werden soll (Täterorientierung), oder ob sie daneben bei der Strafzumessung auch die Nicht-Täter (insbesondere auch der Opfer) im Auge haben (Gesellschaftsorientierung). An sich besteht grundsätzlich zwischen der einen oder anderen Perspektive und der Härte der ausgefallten Strafen kein Zusammenhang. Die Täter-Gesellschafts-Orientierung wird erst eindeutig, wenn sie zusammen mit der Frage betrachtet wird, ob die Richter eher dazu tendieren, primär dem Straftäter die Verantwortung für sein Handeln zu geben, oder ob sie die Ursachen für die Entstehung von Kriminalität primär in der Gesellschaft sehen (sog. externale Attribution).<sup>53</sup> Interessanterweise fand aber OSWALD, dass das Kriterium der Schuldzuschreibung (Täter allein vs. Mitverantwortung der Gesellschaft) – zumindest im Bereich des von der Autorin untersuchten Diebstahls – keinen messbaren Einfluss hatte, sondern die Täter-Gesellschafts-Orientierung allein massgebend war, und zwar dergestalt, dass eine höhere Gesellschafts-Orientierung mit der Tendenz zu härteren Strafen einherging.

### B. Schuldstrafrecht

Ist das vorstehend Ausgeführte korrekt und wirkt Strafrecht primär auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene mittels Normbekräftigung, dann erscheint offensichtlich, dass bei der Strafzumessung primär gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, denn gerade diese Bedürfnisse und Einschätzungen begründen letztlich die Wirksamkeit des Strafrechtes.

<sup>50</sup> OSWALD 1994.

<sup>51</sup> Zu den Unterschieden in der Strafzumessung, insbesondere auch im internationalen Vergleich PFEIFFER / OSWALD 1989 und ALBRECHT 1994.

<sup>52</sup> OSWALD 1994: 57 ff. und 188 f.

<sup>53</sup> Vgl. OSWALD 1994: 128 ff.

Offensichtlich erscheint weiter, dass die Berücksichtigung dieser gesellschaftlichen Bedürfnisse prinzipiell dem Schuldstrafrecht entgegenlaufen,<sup>54</sup> weil die Strafe primär nicht mit dem verwirklichten, vorwerfbaren Unrecht begründet wird, sondern mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach strafrechtlicher Reaktion und Normbegründung.

Wenn es aber nicht der einzelne Täter bzw. das von diesem verwirklichte Unrecht ist, welches Basis der Strafe bzw. ihres Ausmasses bildet, sondern eben die gesellschaftliche Bedeutung der strafrechtlichen Reaktion, dann bedeutet dies seinerseits, dass Schuld primär als eine Strafbegrenzungs- und weniger als eine Strafbegründungskategorie erscheinen muss.<sup>55</sup> D.h. die Strafe wird zwar im gesellschaftlichen Normdarstellungs- und bekräftigungsbedürfnis begründet, sie wird aber durch das Schuldprinzip begrenzt. Deshalb kann Schuld in dieser Perspektive nicht über ihren gesellschaftlichen Zweck bestimmt werden, wie dies etwa JAKOBS<sup>56</sup> vertritt, und zwar auch dann nicht, wenn Schuld als Kategorie der Zurechnung und damit als soziales Konstrukt anerkannt wird.<sup>57</sup> Unmöglich ist dies, weil Schuld ihre Funktion als Begrenzung des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses nicht mehr erfüllen könnte, sondern nur als Verdoppelung (bzw. Legitimation) des ohnehin schon erfolgten Vorwurfes erschiene.

### C. Sanktionsmittel und Härte der Sanktion

Relativiert wird die Vorrangstellung gesellschaftlicher Bedürfnisse bei der Strafzumessung insbesondere durch die kriminologisch immer wieder nachgewiesene Tatsache, dass die verschiedenen dem Richter zur Verfügung stehenden Sanktionen in ihrer Wirkung weitgehend austauschbar sind.<sup>58</sup> Auf der Grundlage der Rückfallquoten lässt sich also nicht feststellen, dass weniger einschneidende Sanktionen wirkungsärmer wären als einschneidende Sanktionen. Daraus ist verschiedentlich die Annahme abgeleitet worden, dass weniger einschneidende Sanktionen denselben Zweck zu erreichen vermögen wie härtere, einschneidendere Sanktionen. Diese Annahme wird durch die empirischen Daten in der Tat gestützt. Wie bereits bzgl. der Resozialisierung bemerkt, ist indes nicht feststellbar, ob der "Erfolg" der verschiedenen staatlichen Reaktionen primär die Bedeutungslosigkeit der verhängten Sanktionen anzeigt oder – umgekehrt – die zutreffende Prognoseeinschätzung durch die Richter. Auch der gegenteilige Schluss also – grosse Bedeutung harter Sanktionen – lässt sich also aus der bestehenden Datenlage ableiten.

Berücksichtigt werden sollte auch, was aus der Kindererziehung bzw. der Forschung zur Wirksamkeit verschiedener Erziehungstypen bekannt ist,<sup>59</sup> nämlich dass weder ein stark autoritäts- und straforientierter Erziehungsstil noch ein ein sehr lascher, re-

<sup>54</sup> Vgl. MÜLLER-DIETZ 1996: 239 f. mit Nachweisen.

<sup>55</sup> ROXIN 1994: 56 ff., vgl. dazu die Übersicht zu den Umschreibungen der Schuld ROXIN 1994: 706 ff.

<sup>56</sup> Vgl. JAKOBS 1991: 17 ff.

<sup>57</sup> Vgl. dazu detailliert KORIATH 1994: 538 ff.

<sup>58</sup> Vgl. KAISER 1996: 265 ff., insbesondere 269 f. N 52.

<sup>59</sup> Zur Altruismusforschung: BIERHOFF & MONTADA 1988; EISENBERG 1982; EISENBERG & MUSSEN 1989; EISENBERG & STRAYER 1987; ZAHN-WAXLER, CUMMINGS & IANNOTTI 1986; gute und leicht verständliche Zusammenfassungen bieten HUNT 1991 und EISENBERG 1992; dieselbe Problematik mit denselben Resultaten in der Kriminologie ansprechend RANKIN & WELLS 1990; WELLS & RANKIN 1988.

gelloser Erziehungsstil<sup>60</sup> dauerhafte Impulse für Altruismus, Empathie oder sogenannte prosoziales Verhalten zu wecken vermögen. Vielmehr scheinen sowohl eine allzu strenge als auch eine allzu lasche Erziehung Tendenzen zu Altruismus und Konformität sogar zu unterbinden. Entscheidend für das Erlernen von Regeln erscheint dementsprechend primär die Konsequenz, mit welcher diese Regeln durchgesetzt werden und die Konsistenz der Regeln unter sich.<sup>61</sup>

Vieles spricht folglich dafür, dass nicht die Art oder die Härte der Sanktion primär bedeutsam sind, sondern die Tatsache, dass überhaupt reagiert wird und zwar konsequent und konsistent. Entsprechend erscheint der immer wieder intensiv geführte Streit um harte oder leichte Strafen, einerseits nicht zu entscheiden, andererseits aber auch nicht von zentraler Bedeutung. Sofern also z.B. die Frage nach den kurzen Freiheitsstrafen betroffen ist, erscheint entsprechend die Frage nach ihrer Wirksamkeit grundsätzlich nicht ohne eine Wertung in die eine oder die andere Richtung beantwortbar. Zentral erscheint dabei weniger die Wirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen selbst als vielmehr die gesellschaftliche Wertung und Akzeptanz der gewählten Lösung.

## VI. FAZIT

### A. Die Bedeutung konsequenter Regeldurchsetzung

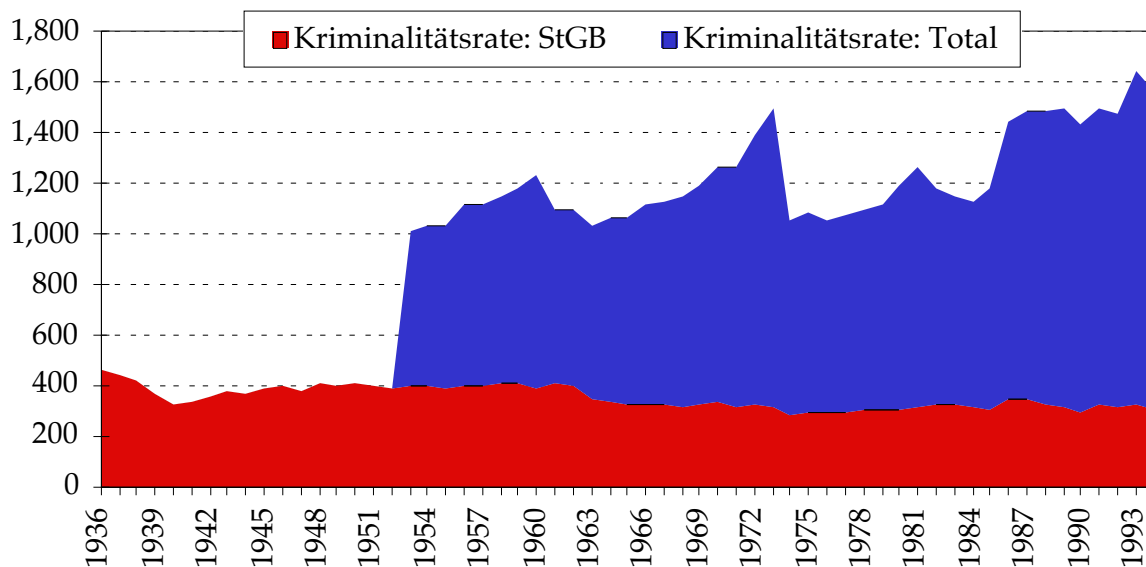
Für das Strafrecht und seine Wirksamkeit bedeutet das Vorgetragene primär, dass Regeln, insbesondere Strafnormen, so konsequent als möglich angewendet werden sollten. Geschieht dies nicht, so wird nicht nur die inkonsequent angewendete Regel in Frage gestellt, sondern das System als Ganzes verliert an Glaubwürdigkeit. Eine Regel, die nicht angewendet wird, stellt bloss eine Regelhypothese dar. Dabei ist – nach dem was ausgeführt worden ist – nicht primär die Art der Sanktion oder deren Härte bedeutsam, sondern die Tatsache, dass die Regel überhaupt angewandt wird.

Bezogen auf das Strafrecht allerdings ist diese überaus wichtige Konsequenz Mangelware. Negativ zu erwähnen ist hier in erster Linie das Betäubungsmittelstrafrecht. Es erscheint als geradezu nicht zu übertreffende Gefahr für das System als Ganzes, dass es einen umfangreichen Strafrechtsbereich gibt, der nicht wirklich umgesetzt wird. Ganz unabhängig davon, was man von der Kriminalisierung in diesem Bereich hält, dürfte symptomatisch sein, dass durchaus nicht selten nicht einmal bekannt ist, dass Betäubungsmittelkonsum strafbar ist. Das Betäubungsmittelstrafrecht ist allerdings nur ein Indikator. Hinzuweisen gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere auf die widersinnige Tendenz, beinahe jedes neue Gesetz mit eigenen Strafnormen auszustatten. Heute sind es insgesamt mehr als 200 Erlasse des Bundes, welche eigenständige Strafnormen aufstellen. Vergleicht zudem man die Belastungsziffern (Strafurteile pro 100'000 Einwohner) für die StGB-Kriminalität und die Strafurteile nach anderen Gesetzen, so fällt auf, dass sich die Belastungsziffer der StGB-Delikte seit Anfang der 50er Jahre um etwa ein Viertel reduziert (von 397 [1952] auf 304 [1994]), während sich diejenige für alle Verurteilungen im selben Zeitraum mehr als verdoppelt hat (von 614 auf 1261).

<sup>60</sup> PATTERSON 1982: 111 ff.

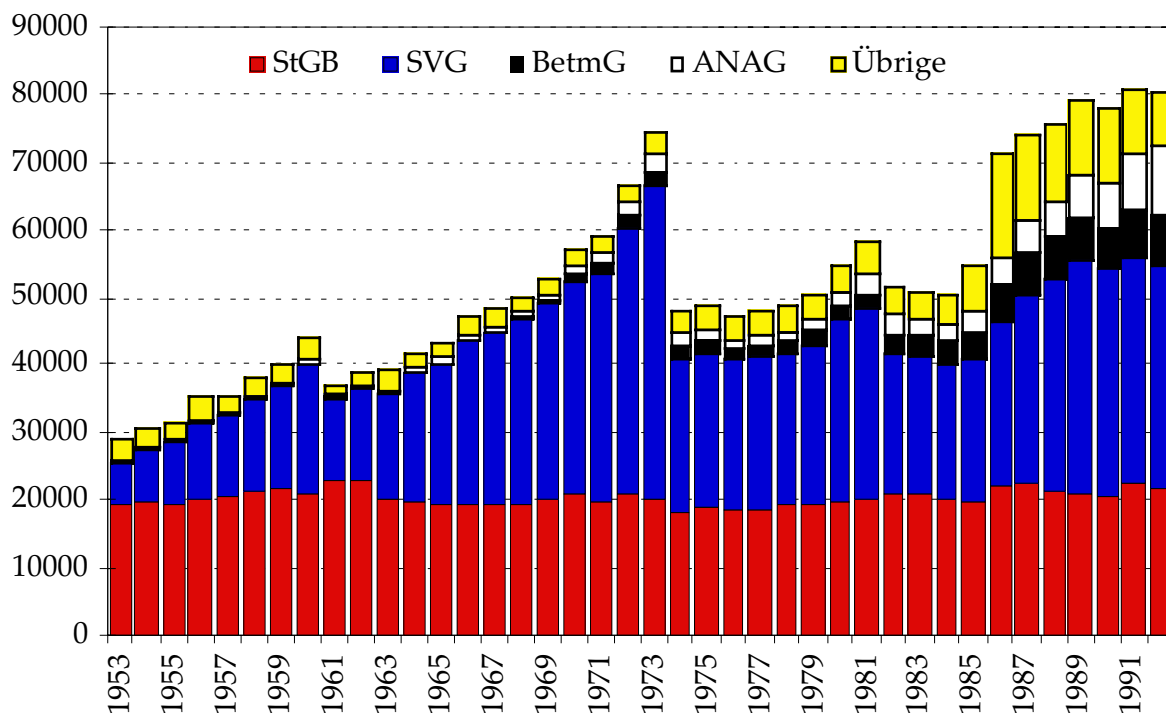
<sup>61</sup> Vgl. DURKIN 1995: 468 ff.

**Grafik 5: Belastungsziffern Verurteilungen StGB (1936-1994) und Total (1953-1994)<sup>62</sup>**



Analysiert man etwas näher, wo diese ungeheure Zunahme im Nicht-StGB-Bereich zu lokalisieren ist, so zeigt die folgende Grafik, dass zwar dem SVG durchaus eine zentrale Position zukommt, dass aber daneben nicht nur das BetmG und das ANAG, sondern auch die übrigen Nebenstraferlasse eine ungeheure Zunahme aufweisen.

<sup>62</sup> Quellen: Bundesamt für Statistik (Hrsg.): Schweizerische Kriminalstatistik, 1953-1968; Die Strafurteile in der Schweiz, 1969-1984; Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1986-1995; Zahlen aus den Urteilsstatistiken 1993 und 1994.

**Grafik 6: Strafurteile in der Schweiz 1953-1994 (absolute Zahlen)<sup>63</sup>**

In Zahlen sind dies:

- Verurteilungen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG; Steigerung von 6'477 auf 37'132 Verurteilungen = Steigerungsfaktor: 5,7),
- diejenigen nach dem BetmG; von 18 auf 9'055 = Steigerungsfaktor: 503),
- Verstösse gegen das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG; von 335 auf 10'909 = Steigerungsfaktor: 32,6) sowie
- eine grosse, heterogene Gruppen von Verurteilungen nach verschiedenen weiteren Gesetzen und Verordnungen (z. B. den Verordnungen zum Strassenverkehr, dem Militärstrafgesetz, dem Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz, dem Transportgesetz oder den AHV-Versicherungsgesetzen (von 3'203 auf 10'102 = Steigerungsfaktor: 3,1).

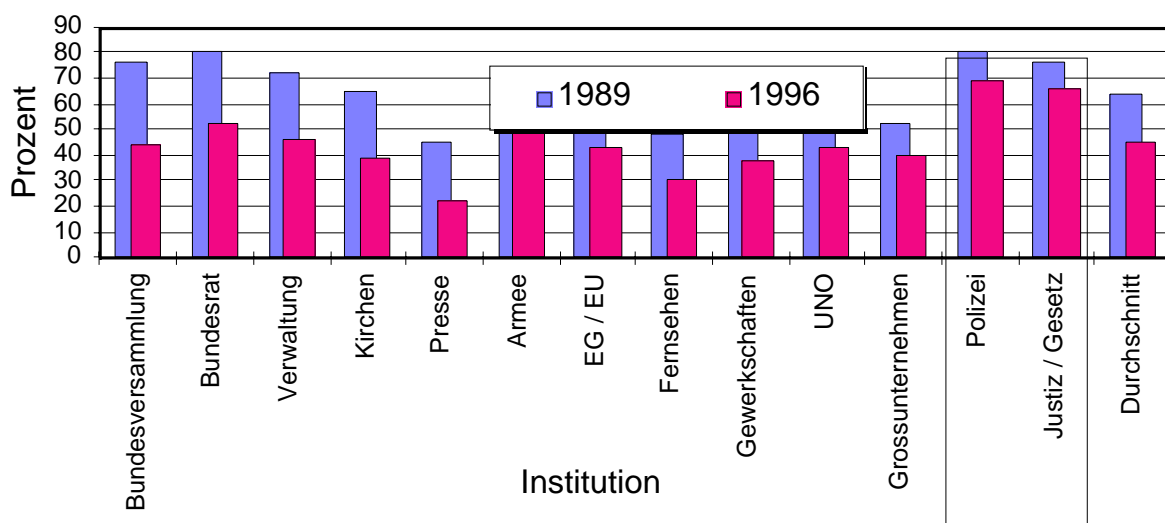
Ein solches Wuchern des Strafrechtes kann auf die Dauer nur von schädlichem Einfluss sein, denn viele dieser Regeln dürften den meisten gar nicht bekannt sein. Selbst wenn sie es aber sind,

Es kann nicht verwundern, dass viele dieser Strafnormen schon gar nicht bekannt sind, geschweige denn konsequent durchgesetzt werden können. Selbst wenn sie es aber wären, scheitert ihre doch so bedeutsame und zentrale konsequente Durchsetzung am schlichten Mangel an Ressourcen. Inkonsequenz und fast schon willkürliche Anwendung der entsprechenden Regelungen dürften die Folge sein. Die ange-

<sup>63</sup> Quellen: Bundesamt für Statistik (Hrsg.): Schweizerische Kriminalstatistik, 1953-1968; Die Strafurteile in der Schweiz, 1969-1984; Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1986-1995; Zahlen aus den Urteilsstatistiken 1993 und 1994.

sprochene Inkonsequenz mag Grund dafür sein, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen rasant abnimmt.<sup>64</sup>

**Grafik 7: Vertrauen in Institutionen in der Schweiz 1989/1996**



Zwar stehen Polizei und Justiz im Vergleich zu anderen Institutionen immer noch relativ gut da, doch zeigt sich auch hier ein Vertrauensschwund. Wenn diese Tendenz anhält, dann dürfte über kurz oder lang zu erwarten sein, dass die Kriminalitätsrate zunehmen wird.

## B. Prinzipien der Strafzumessung

Als Schlussfolgerung daraus ergeben sich zweierlei Konsequenzen (eine eher konservative und eine eher liberale):

- Zum einen, dass die bestehenden Regeln so konsequent als möglich angewandt werden;
- Zum andern, dass Abstand genommen wird vom unsinnigen Glauben, Gesellschaften liessen sich über das Strafrecht regelrecht wie Maschinen lenken. Dementsprechend sollten – *de lege ferenda* – Sanktionen, die nicht durchgesetzt werden oder nicht durchgesetzt werden können (Beispiel: Busse für Fussgänger bei Rotlicht), aufgehoben werden.

Für die Strafzumessung konkret bedeutet dies, dass die Richterinnen und Richter weiterhin weitgehend mit ihrem Gewissen alleine dastehen, dieweil der Gesetzgeber sich zunehmend um seine Verantwortung drückt.

Zusammenfassend lassen sich an Prinzipien v.a. die folgenden Faktoren erwähnen.

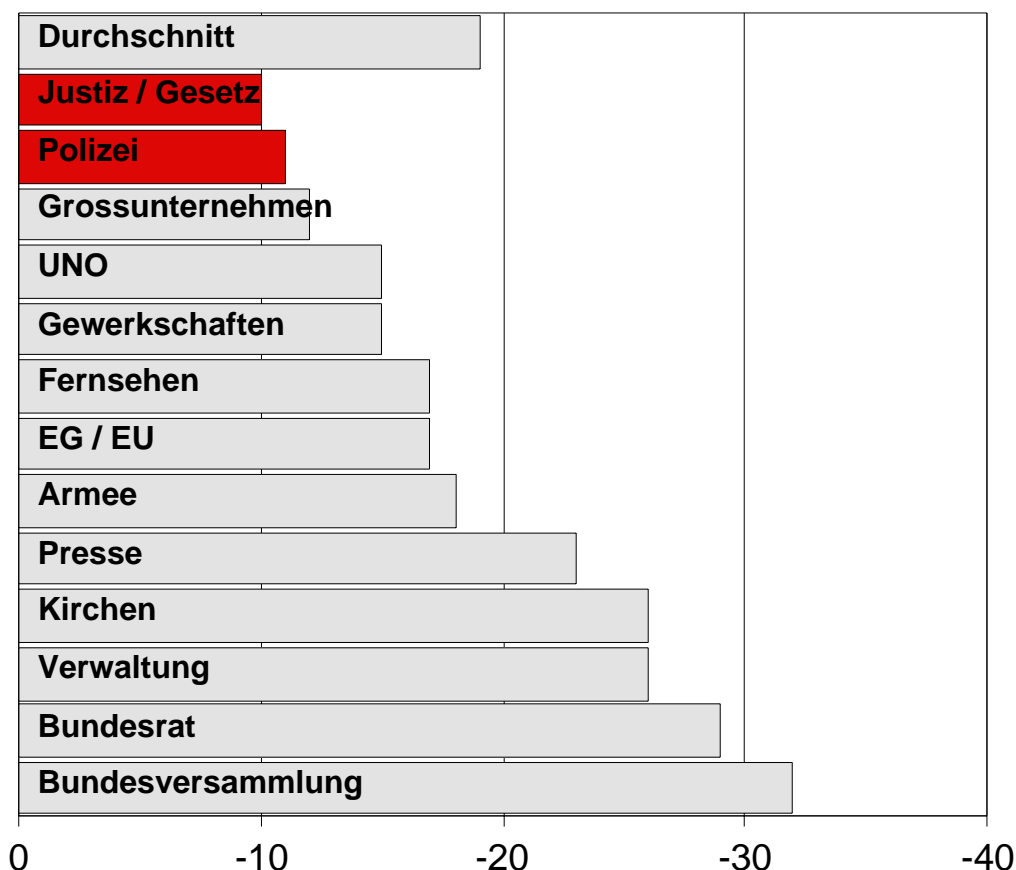
- Zentral ist v.a. die Konsequenz des Regelsystems und der Regeldurchsetzung;

<sup>64</sup> Untersuchung im Rahmen des World Value Survey durchgeführt von E. Horber, S. Hug und P. Sciarini, Universität Genf ([www.unige.ch/ses/spo/wvs](http://www.unige.ch/ses/spo/wvs)).

- Art und Schärfe der Sanktion hingegen scheinen nicht jene überragende Bedeutung zu haben, die wir ihnen gemeinhin zumessen. Harte Strafen wirken nicht besser als sanfte, sanfte nicht besser als harte. Bedeutsam dürfte v.a. sein, dass die ausgefallten Sanktionen weder allzu hart noch allzu lasch erscheint.
- dabei ist einerseits insbesondere zu berücksichtigen, wie die ausgefallte Sanktion auf die Gesamtbevölkerung wirkt, wobei zu berücksichtigen ist, dass – insbesondere im Bereich der Alltagskriminalität – das Strafbedürfnis der Strafrichter teilweise erheblich ausgeprägter ist, als dasjenige der Bevölkerung.
- Zu berücksichtigen ist aber andererseits auch, dass die ausgefallte Strafe nicht über das verwirklichte Unrecht bzw. die Schuld hinausgeht.

Abschliessend lässt sich positiv feststellen, dass die bisherige Anwendung des Strafrechtes durch die Justiz weitgehend mit den Erwartungen der Bevölkerung in Übereinstimmung scheint. Dies lässt sich m.E. daran erkennen, dass der allgemeine Vertrauensschwund der Bevölkerung bei Polizei und Justiz weitaus am geringsten ausfällt.

**Grafik 8: Relative Veränderung des Vertrauens in schweiz. Institutionen 1996/1989 in Prozent**



Gerade dies dürfte uns – trotz der möglicherweise bestehenden Verunsicherung und der Einsamkeit der zu fällenden Entscheidung – zumindest ein bisschen beruhigen.

## VII. REFERENZEN

- Albrecht, Hans-Jörg 1988. Die Effizienz der Kriminalprävention - aus wissenschaftlicher Sicht - in: *Symposium: Der polizeiliche Erfolg*. Wiesbaden: BKA: 159-173
- Albrecht, Hans-Jörg 1993. Generalprävention - in: *Kaiser et al.* 1993: 157-164
- Albrecht, Hans-Jörg 1994. *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Bd. 13. Berlin: Duncker & Humblot
- Amstutz, Marc & Marcel Alexander Niggli 1994. "Unrecht im Unrecht? Prolegomenon zum wirtschaftsrechtlichen Verhältnis von Zivil- und Strafrecht am Beispiel von BGE 117 IV 139 ff." *Aktuelle Juristische Praxis* 2: 188-196
- Andenaes, Johannes 1974. *Punishment and Deterrence*. Ann Harbor: University of Michigan Press
- Arrow, Kenneth 1988 Behavior under uncertainty and its implications for policy - in: Bell, David, Raiffa, Howard & Tversky, Amos (Hrsg.) 1988. *Decision making. Descriptive, normative, and prescriptive interactions*. Cambridge u.a.: Cambridge UP: 497 - 507.
- Arzt, Gunther 1997. Das missglückte Strafgesetz - am Beispiel der Geldwäschegesetzgebung, - in: Uwe Diederichsen / Ralf Dreier (Hrsg.): *Das missglückte Gesetz, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht: 17-38.
- Bachman, Ronet, Raymond Paternoster & Sally Ward 1992. "The Rationality of Sexual Offending: Testing a Deterrence / Rational Choice Conception of Sexual Assault." *Law & Society Review* 26: 343-372
- Baron, Jonathan 1994. *Thinking and Deciding*. 2. Auflage. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Baurmann, Michael 1994. "Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention." *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 141(8): 368-384
- Berckhauer, Friedhelm & Burkhard Hasenpusch 1982. Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen - in: Schwind, Hans-Dieter & Gernot Steinhilper (Hrsg.). *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag: 281-333
- Berlitz, Claus et al. 1987. "Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität." *Kriminologisches Journal* 19: 13-31.
- Besozzi, Claudio 1989. Rückfall nach Strafvollzug: Eine Empirische Untersuchung - in: Kunz, Karl-Ludwig (Hrsg.). *Die Zukunft der Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven*. Bern / Stuttgart: Haupt: 115-141
- Bierhoff, Hans Werner & Leo Montada (Hrsg.) 1988. *Altruismus. Bedingungen der Hilfsbereitschaft*. Göttingen u.a.: Hogrefe
- Bock, Michael 1990. "Kriminologie und Spezialprävention." *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102(3): 504-533
- Bock, Michael 1991. "Ideen und Schimären im Strafrecht. Rechtssoziologische Anmerkungen zur Dogmatik der positiven Generalprävention." *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 103: 636 ff.
- Bundesamt für Statistik (Renate Storz) 1997a. Rückfallraten. Rückfall nach Strafvollzug: Kriminalstatistische Befunde zu wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik (Renate Storz) 1997b. Strafrechtliche Verurteilungen und Rückfallraten. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Caroll, John & Frances Weaver 1986. Shoplifters' Perceptions of Crime Opportunities: A Process-Tracing Study - in: *Cornish & Clark* 1986b: 19-38
- Clarke, Ronald V. & Derek B. Cornish 1985. Modeling Offenders' Decisions: A Framework for Research and Policy - in: Tonry, Michael & Norval Morris (Hrsg.). *Crime and Justice: An Annual Review of Research*, Vol. 6. Chicago: University of Chicago Press: 147-185
- Clarke, Ronald V. & Marcus Felson (Hrsg.) 1993. *Routine Activity and Rational Choice*. Advances in Criminological Theory, Volume 5. New Brunswick / London: Transaction
- Cohen, Jacqueline & José A. Canela-Cacho 1994. Incarceration and Violent Crime: 1965-1988 - in: Reiss, Albert J. Jr. & Jeffrey A. Roth (Hrsg.). *Understanding and Preventing Violence, Volume 4: Consequences and Control*. Washington, DC: National Academy Press: 296-287

- Cohen, Jacqueline & José A. Canela-Cacho 1994. Incarceration and Violent Crime: 1965-1988 - in: Reiss, Albert J. Jr. & Jeffrey A. Roth (Hrsg.). *Understanding and Preventing Violence, Volume 4: Consequences and Control*. Washington, DC: National Academy Press: 296-287
- Cornish, Derek B. 1978. *Gambling: A Review of the Literature and Its Implications for Policy Research*. Home Office Research studies, No. 42. London: HMSO
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke 1986a. Introduction - in: *Cornish & Clark 1986b*: 1-16
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke (Hrsg.) 1986b. *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer-Verlag
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke 1986c. Situational Prevention, Displacement of Crime and Rational Choice Theory - in: Heal, Kevin & Gloria Laycock (Hrsg.). *Situational Crime Prevention: From Theory Into Practice*. London: HMSO: 1-16
- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke 1987. "Understanding Crime Displacement: An Application of Rational Choice Theory." *Criminology* 25: 933-947
- Cromwell, Paul F., James N. Olson & D'Aunn Wester Avary 1991. *Breaking and Entering: An Ethnographic Analysis of Burglary*. Studies in Crime, Law, and Justice. Newbury Park: Sage
- Dau-Schmidt, Kenneth G. 1991. Opportunity Shaping, Preference Shaping, and the Theory of Criminal Law - in: Coughlin, Richard M. (Hrsg.). *Morality, Rationality, and Efficiency. New Perspectives on Socio-Economics*. Armonk: Sharpe: 41-60
- Dawes, Robyn M. 1988. *Rational Choice in an Uncertain World*. Fort Worth u.a.: Harcourt, Brace & Jovanovitch.
- Dölling, Dieter 1990. "Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?" *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102(1): 1-20
- Durkheim, Émile 1975 [1895]. Crime et santé sociale. *Revue philosophique* 39, 518 ff. - in: *Textes, Volume 2: Religion, morale, anomie*. Paris: Éditions de Minuit: 173-180
- Durkheim, Émile 1986 [1893]. *De la division du travail social*. 11. Auflage. Paris: PUF
- Durkheim, Émile 1987 [1895]. *Les règles de la méthode sociologique*. 23. Auflage. Paris: PUF
- Durkin, Kevin 1995. *Developmental Social Psychology. From Infancy to Old Age*. Cambridge, MA / Oxford: Blackwell
- Eisenberg, Nancy (Hrsg.) 1982. *The Development of Prosocial Behavior*. New York u.a.: Academic Press
- Eisenberg, Nancy 1992. *The Caring Child*. Cambridge, MA / London: Harvard University Press
- Eisenberg, Nancy & Paul H. Mussen 1989. *The Roots of Prosocial Behavior in Children*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Eisenberg, Nancy & Janet Strayer (Hrsg.) 1987. *Empathy and Its Development*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Faugeron, Claude & Jean-Michel Le Boulaire 1993. "Quelques remarques à propos de la récidive." *Kriminologisches Bulletin* 19(1): 12-31
- Felson, Marcus 1986. Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control, and Criminal Outcomes - in: *Cornish & Clark 1986a*: 119-128
- Felson, Marcus 1992. "Routine Activities and Crime Prevention." *Studies on Crime & Crime Prevention* 1: 30-34
- Felson, Marcus 1993. "Book Review on: Choosing Crime by Kenneth D. Tunnell, Chicago: Nelson-Hall 1992." *American Journal of Sociology* 98(6): 1497-1499
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von 1847. *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts*. 14. Auflage. Giessen
- Frank, Jürgen 1987. "Ökonomische Modelle der Abschreckung." *Kriminologisches Journal* 19: 55 - 65
- Frank, Robert H. 1990. Rethinking Rational Choice - in: Friedland, Roger & Robertson, A. F. 1990 (Hrsg.): *Beyond the Marketplace. Rethinking Economy and Society*, New York: Aldine de Gruyter: 53 - 88.
- Frister, Helmut 1993. *Die Struktur des "voluntativen Schuldelements" - zugleich eine Analyse des Verhältnisses von Schuld und positiver Generalprävention*. Strafrechtliche Abhandlungen Bd. 85. Berlin: Duncker & Humblot
- Fuller, Steve 1991. *Social Epistemology*. Bloomington / Indianapolis: Indiana University Press
- Geiger, Theodor 1987 [1947]. *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. 4. Auflage. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 65. Berlin: Duncker & Humblot
- Giehering, H. 1987. "Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normative Begründung des Strafrechts." *Kriminologisches Journal* 1: 2 - 12

- Grasmick, Harold G. & Herman Jr. Milligan 1976. "Deterrence Theory Approach to Socioeconomic / Demographic Correlates of Crime." *Social Science Quarterly* 57: 608-617
- Hacking, Ian 1990. *The Taming of Chance*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Haffke, Bernhard 1976. *Tiefenpsychologie und Generalprävention*. Aarau
- Harré, Rom 1984. *The Philosophies of Science. An Introductory Survey*. Oxford / New York: Oxford University Press
- Harrison, M. & Pepitone, A. 1972. Contrast effects in the use of punishment. *Journal of Personality & Social Psychology* 23, 398 - 408.
- Hart-Hönig, Kai 1991. *Gerechte und zweckmässige Strafzumessung - Zugleich ein Beitrag zur Theorie der positiven Generalprävention*. Schriften zum Strafrecht. Bd. 91, Frankfurt a. M. / Berlin: Duncker & Humblot
- Hassemer, Winfried 1979. Generalprävention und Strafzumessung - in: Hassemer, Winfried, Klaus Lüdderssen & Wolfgang Naucke (Hrsg.). *Hauptprobleme der Generalprävention*. Frankfurt a. M.: Metzner: 29-53
- Hassemer, W. 1990. *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. 2. Auflage. München: Beck
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1970 [1821]. *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen. Theorie-Werkausgabe, Bd. 7. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Hirschi, Travis 1986. On the Compatibility of Rational Choice and Social Control Theories of Crime - in: *Cornish & Clark 1986a*: 105-118
- Horwich, Paul (Hrsg.) 1993. *World Changes. Thomas Kuhn and the Nature of Science*. Cambridge, MA / London: Massachusetts Institute of Technology Press
- Hunt, Morton 1991. *The Compassionate Beast. The Scientific Inquiry Into Human Altruism*. New York: Norton
- Hurrelmann, Klaus / Klaus Ulich (Hrsg.) 1991. *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung*. 4. Auflage. Basel u.a.: Beltz.
- Jakobs, Günther 1991. *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. 2. Auflage, Berlin: De Gruyter
- Kaiser, Günther 1970. *Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zu Kriminologie der Verkehrsdelikte und Verkehrsstrafrecht*. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
- Kaiser, Günther (Hrsg.) 1977. *Resozialisierung und Zeitgeist. FS für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot
- Kaiser, Günther 1993. *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. 9. Auflage. Heidelberg: Müller / UTB
- Kaiser, Günther 1995. «Innere Sicherheit» - kein Rechtsbedürfnis der Bevölkerung? - in: Jakob, Raimund, Martin Usteri & Robert Weimar (Hrsg.). *Psyche, Recht, Gesellschaft. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder*. Bern / München: Stämpfli / C. H. Beck: 31-46
- Kaiser, Günther 1996. *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. 3. Auflage, Heidelberg: Müller.
- Kaiser, Günther et al. (Hrsg.) 1993. *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. 3. Auflage. Heidelberg: Müller / UTB
- Kant, Immanuel 1956 [1797]. *Metaphysik der Sitten. Werkausgabe, Bd. 8*. Frankfurt a. M.: Insel
- Karstedt, Susanne 1987. "Die Einschätzung der generalpräventiven Faktoren und ihrer Wirksamkeit durch die Bevölkerung - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung." *Kriminologisches Journal* 19: 66 - 77
- Karstedt, Susanne 1993. *Normbindung und Sanktionsdrohung: eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Strassenverkehr*. Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1358. Frankfurt am Main u.a.: Lang
- Karstedt-Henke, Susanne 1985. "Die Einschätzung von Strafen und ihren Wirkungen - ein Beitrag zur Sanktionsforschung." *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. 6: 70-89
- Karstedt-Henke, Susanne 1992. Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Spezial- und Generalprävention - in: Justiz, Bundesministerium der (Hrsg.). *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz*. Bonn: Forum Verlag Godesberg: 168-196
- Kaufmann, Arthur 1976: *Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung*. Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlung, Neue Folge Bd. 9. 2. A.; Heidelberg: Winter.

- Kerner, Hans-Jürgen 1992. Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft - in: Kaiser, Günther, Hans-Jürgen Kerner & Heinz Schöch (Hrsg.). *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: C. F. Müller: 544-570
- Kitcher, Philip & Wesley C. Salmon (Hrsg.) 1989. *Scientific Explanation. Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Volume XIII*. Minneapolis: University of Minnesota Press
- Koriath, Heinz 1994. *Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung*. Strafrechtliche Abhandlungen, NF Bd. 88. Berlin: Duncker & Humblot
- Kube, Erich 1995. Die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland - in: Stefan Bauhofer / P.-H. Bolle (Hrsg.): *Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Kriminologische Aspekte*. Reihe Kriminologie Bd. 13, Rüegger: Chur und Zürich 1995.
- Kuhlen, Lothar 1994. "Zum Strafrecht der Risikogesellschaft." *Goldammer's Archiv für Strafrecht*. 141(8): 347-367
- Kunz, Karl-Ludwig 1994. *Kriminologie. Eine Grundlegung*. Bern u.a.: Haupt / UTB
- Lamnek, Siegfried 1994. *Neue Theorien abweichenden Verhaltens*. München: Wilhelm Fink / UTB
- Mead, George Herbert 1981 [1917/1918]. The Psychology of Punitive Justice - in: *Selected Writings*. Chicago und London: University of Chicago Press: 212-239
- Müller-Dietz, Heinz 1985. Integrationsprävention und Strafrecht: Zum positiven Aspekt der Generalprävention - in: Vogler, Theo (Hrsg.). *FS für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot: 813-827
- Müller-Dietz, Heinz 1996. Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen, - in: Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), *Kriminalprävention und Straffjustiz*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle: 227-261.
- Nagin, Daniel S. & Raymond A. Paternoster 1993. "Enduring Individual Differences and Rational Choice Theories of Crime." *Law & Society Review*. 27(3): 467-496
- Nagin, Daniel S. & Raymond Paternoster 1994. "Personal Capital and Social Control: The Deterrence Implications of a Theory of Individual Differences in Criminal Offending." *Criminology*. 32(4): 581-606
- Naucke Wolfgang 1962. *Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs*. Hamburg
- Neumann, Ulfried & Ulrich Schroth 1980. *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Niggli, Marcel Alexander 1994. "Rational Choice Theory and Crime Prevention." *Studies in Crime and Crime Prevention*. 3: 83-103
- Niggli, Marcel Alexander 1995. Mehr innere Sicherheit durch Straffjustiz und Strafvollzug? Theorien zur Begründung und zum Vollzug der Strafe, ihr empirischer Beleg und die metaphysischen Wurzeln des Strafrechts. In: Stefan Bauhofer / P.-H. Bolle (Hrsg.): *Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit? Kriminologische Aspekte*. Reihe Kriminologie Bd. 13, Rüegger: Chur und Zürich 1995: 89 - 130.
- Niggli, Marcel Alexander 1997. Rational Choice and the Legal Model of the Criminal. - in: Ronald V. Clarke, Graeme Newman, Shlomo Shoham (Hrsg.): *Rational Choice and Situational Crime Prevention*. Aldershot: Dartmouth Press: 25 - 46.
- Niggli, Marcel Alexander in Vorbereitung. *Bindung und Norm, Bd. 1: Menschliche Ordnung. Die Idee vom Individuum als moderne Metaphysik*.
- Niggli, Marcel Alexander & Amstutz 1993. "Freiheit zur Selbstschädigung und selbstschädigende Freiheit. Ein rechtstheoretischer Beitrag zum Paradox des Drogenverbotes in der Marktwirtschaft." *Drogalkohol*. 17(3): 217-228
- Oswald, Margit E. 1994. *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke
- Otto, Hans-Jochen 1982. *Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?* Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Bd. 8. Freiburg i. Br.: Eigenverlag Max-Planck-Institut
- Paternoster, Raymond 1989. "Decisions to Participate in and Desist from Four Types of Common Delinquency: Deterrence and the Rational Choice Perspective." *Law & Society Review*. 23: 7-40
- Paternoster, Raymond et al. 1982. Causal Ordering in Deterrence Research: An Examination of the Perceptions Behavior Relationship - in: Hagen, Jerald (Hrsg.). *Deterrence Reconsidered*. Beverly Hills, CA: Sage: 55-70
- Patterson, Gerald 1982. A Social Learning Approach, Vol. 3: Coercive Family Process. Eugene: Castalia

- Pfeiffer, Christian / Margit Oswald (Hrsg.) 1989. *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Internationales Symposium 9. - 12. März 1988 in Lüneburg*. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Stuttgart: Enke
- Plato 400 v. Chr. Protagoras - in: *Plato's Works, Greek and english texts, vol. II: Laches. Protagoras. Meno. Euthydemus*. Cambridge, MA / London: Loeb Classical Library: Harvard University Press / Heinemann: 85-257
- Popper, Karl R. 1989. *Logik der Forschung*. 9. Auflage. Tübingen: Mohr
- Posner, Richard A. 1985. "An Economic Theory of the Criminal Law." *Columbia Law Review*. 85: 1193-1231
- Rankin, Joseph H. & Edward L. Wells 1990. "The effects of parental attachments and direct controls on delinquency." *Journal of Research in Crime and Delinquency*. 27: 140-165
- Röhl, Klaus 1987. *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*. Köln u.a.: Heymanns
- Roxin, Claus 1966. "Sinn und Grenzen staatlicher Strafe." *Juristische Schulung*. 1966: 377-387
- Roxin, Claus 1994. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre*. 2. Auflage, München: Beck
- Saltzman, Linda *et al.* 1982. "Deterrent and Experiential Effects: The Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research." *Journal of Research in Crime and Delinquency*. 19: 172-189
- Schmidhäuser, Eberhard 1963. *Vom Sinn der Strafe*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schneider, Hans-Joachim 1994. *Kriminologie der Gewalt*. Stuttgart / Leipzig: Hirzel
- Schneider, Hans Joachim 1987. *Kriminologie*. Berlin / New York: de Gruyter
- Schöch, Heinz 1985. Empirische Grundlagen der Generalprävention - in: Vogler, Theo (Hrsg.). *FS für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot: 1081-1105
- Schüler-Springorum, Horst 1991. *Kriminalpolitik für Menschen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Schumann, Karl F. 1989a. *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*. Heidelberg: C. F. Müller
- Schumann, Karl F. 1989b. Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung - in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. -9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz*. Bonn: Forum Vlg. Godesberg: 154-167
- Schumann, Karl F. *et al.* 1987. *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied: Luchterhand
- Schwind, Hans-Dieter 1995. *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 6. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Trechsel, Stefan 1989. *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar*. Zürich: Schulthess
- Tversky, Amos / Kahneman, Daniel 1982. "Judgement under uncertainty: Heuristics and biases - in: Kahneman, Daniel / Slovic, Paul / Tversky, Amos 1982 (Hrsg.): *Judgement under uncertainty: Heuristics and biases*, Cambridge u.a.: Cambridge UP: 3 - 22.
- Tversky, Amos & Daniel Kahneman 1990. Rational Choice and the Framing of Decisions - in: Cook, Karen S. & Margaret Levi (Hrsg.). *The Limits of Rationality*. Chicago: University of Chicago Press: 60-89
- Weiß, Wolfgang W. 1992. Sozialisation - in: Schäfers, Bernhard (Hrsg.). *Grundbegriffe der Sozialisation*. Opladen: Leske und Budrich/UTB: 269-271
- Wells, L. Edward & Joseph H. Rankin 1988. "Direct parental controls and delinquency." *Criminology*. 26: 263-285
- Wesel, Uwe 1997. *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*. München: C. H. Beck
- Zahn-Waxler, Carolyn, E. Mark Cummings & Ronald Iannotti (Hrsg.) 1986. *Altruism and Aggression. Biological and Social Origins*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press